HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 25 **FREITAG, DEN 15. JULI** **2011**

Tag	Inhalt	Seite
5. 7. 2011	Verordnung zum Neuerlass der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für die Laufbahnen der Fachrichtung Justiz 2030-1-47, 2030-1-76, 2030-1-43, 2030-1-75, 2030-1-45, 2030-1-44, 2030-1-77	279
7. 7. 2011	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg für das Wintersemester 2011/2012 und das Sommersemester 2012 221-3-16	300
7. 7. 2011	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Technische Universität Hamburg-Harburg für das Wintersemester 2011/2012 221-3-16	302
7. 7. 2011	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die HafenCity Universität Hamburg für das Wintersemester 2011/2012 221-3-16	303
12. 7. 2011	Achte Verordnung zur Änderung der Taxenordnung 9240-1	304
–	Berichtigung	304

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zum Neuerlass der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für die Laufbahnen der Fachrichtung Justiz

Vom 5. Juli 2011

Auf Grund der §§ 25 und 26 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 346, 348), wird verordnet:

Artikel 1

Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Justiz (HmbLVO-Justiz)

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Für die Laufbahnen der Fachrichtung Justiz gelten folgende von der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten (HmbLVO) vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511) in der jeweils geltenden Fassung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.

§ 2

Gestaltung der Laufbahn

(1) In der Fachrichtung Justiz sind neben den Aufgabenbereichen des Justizwachtmeisterdienstes und des allgemeinen Justizdienstes folgende Laufbahnzweige eingerichtet:

1. Gerichtsvollzieherdienst zur Verwendung in Funktionen des Gerichtsvollzuges,

2. Strafvollzugsdienst zur Verwendung in Funktionen des Strafvollzugsdienstes,
3. Rechtspflegerdienst zur Verwendung in Funktionen als Rechtspflegerin oder Rechtspfleger,
4. Amtsanwaltsdienst zur Verwendung in Funktionen als Amtsanwältin oder Amtsanwalt,
5. Staatsanwaltsdienst zur Verwendung in Funktionen als Staatsanwältin oder Staatsanwalt.

(2) Soll aufgrund einer nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erfolgreich abgeschlossenen Zusatzausbildung zur Gerichtsvollzieherin oder zum Gerichtsvollzieher oder zur Amtsanwältin oder zum Amtsanwalt eines dieser Ämter übertragen werden, so brauchen die zuvor noch nicht durchlaufenen Ämter der Laufbahngruppe nicht durchlaufen zu werden.

Abschnitt II

Befähigungserwerb, Laufbahnzugang

§ 3

Vorbereitungsdienst

Für die Laufbahnen der Fachrichtung Justiz sind bei der zuständigen Behörde folgende Vorbereitungsdienste eingerichtet:

1. Vorbereitungsdienst für den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung in den Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes,
2. Vorbereitungsdienst für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung in den Aufgaben des allgemeinen Justizdienstes,
3. Vorbereitungsdienst für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Laufbahnzweig Strafvollzugsdienst,
4. Vorbereitungsdienst für den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Laufbahnzweig Rechtspflegerdienst.

§ 4

Berufsausbildung und hauptberufliche Tätigkeit

Der Zugang zu der Laufbahn auf Basis einer Berufsausbildung und einer hauptberuflichen Tätigkeit erfordert für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 zur Verwendung im Laufbahnzweig Gerichtsvollzieherdienst

1. die mit einer Prüfung abgeschlossene Berufsausbildung zur Justizfachangestellten oder zum Justizfachangestellten nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Justizfachangestellten/zur Justizfachangestellten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 195),
2. eine geeignete Berufstätigkeit von drei Jahren und
3. die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung zur Gerichtsvollzieherin oder zum Gerichtsvollzieher gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Gerichtsvollzieherdienst vom 5. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 279, 287) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Unmittelbar für die Laufbahn qualifizierender Bildungs- oder Studiengang

(1) Der Zugang zur Laufbahn ohne den Nachweis einer hauptberuflichen Tätigkeit auf Basis eines inhaltlich den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes entsprechenden Bildungs- oder Studienganges erfordert

1. für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 zur Verwendung im allgemeinen Justizdienst die mit einer Prüfung abgeschlossene Berufsausbildung zur Justizfachangestellten oder zum Justizfachangestellten nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Justizfachangestellten/zur Justizfachangestellten,
2. für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung im Laufbahnzweig Amtsanwaltsdienst die bestandene zweite juristische Staatsprüfung,
3. für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung im Laufbahnzweig Rechtspflegerdienst die bestandene zweite juristische Staatsprüfung, soweit das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert am 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898, 915), in der jeweils geltenden Fassung eine Betrauung mit den Rechtspflegeraufgaben zulässt.

(2) Die Befähigung für die Laufbahn Justiz in der Laufbahngruppe 2 mit Zugang zum zweiten Einstiegsamt zur Verwendung im Staatsanwaltsdienst besitzt, wer nach dem Deutschen Richtergesetz die Befähigung zum Richteramt erworben hat.

§ 6

Wechsel in andere Laufbahnzweige

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahn Justiz in der Laufbahngruppe 1 mit Zugang zum zweiten Einstiegsamt haben Zugang zu den Ämtern des Gerichtsvollzieherdienstes, wenn sie gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 HmbLVO zu einer Zusatzausbildung für den Gerichtsvollzieherdienst zugelassen wurden und diese erfolgreich abgeschlossen haben. Das Nähere wird in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Gerichtsvollzieherdienst bestimmt.

(2) Der Zugang zu den Ämtern des Gerichtsvollzieherdienstes kann auch Personen gewährt werden, die

1. die Befähigung für die Laufbahn Justiz in der Laufbahngruppe 2 mit Zugang zum ersten Einstiegsamt als Rechtspflegerin oder Rechtspfleger besitzen und die Probezeit erfolgreich absolviert haben,
2. die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die neben der Befähigung für eine Zusatzausbildung zur Gerichtsvollzieherin oder zum Gerichtsvollzieher zu erfüllen sind,
3. eine dreimonatige theoretische und praktische Unterweisung in den Aufgaben des Gerichtsvollzieherdienstes erfolgreich absolviert haben und
4. mindestens sechs Monate mit Erfolg in den Aufgaben des Gerichtsvollzieherdienstes verwendet worden sind.

(3) Beamtinnen und Beamte der Laufbahn Justiz in der Laufbahngruppe 2 mit Zugang zum ersten Einstiegsamt haben Zugang zu den Ämtern des Amtsanwaltsdienstes, wenn sie gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 HmbLVO zu einer Zusatzausbildung für den Amtsanwaltsdienst zugelassen wurden und diese erfolgreich abgeschlossen haben. Das Nähere wird in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Amtsanwaltsdienst vom 5. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 279, 296) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.

Abschnitt III

Berufliche Entwicklung

§ 7

Beförderung

(1) Der nach § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 HmbLVO erforderliche Qualifizierungsstand für die Übertragung eines über

dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 liegenden Beförderungsamtes kann von Beamtinnen und Beamten der Laufbahn Justiz in der Laufbahngruppe 1 mit Zugang zum ersten Einstiegsamt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erworben werden.

(2) Beamtinnen und Beamte erwerben den nach § 6 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 HmbLVO erforderlichen Qualifizierungsstand durch die Teilnahme an dem für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 zur Verwendung im allgemeinen Justizdienst eingerichteten Vorbereitungsdienst und Bestehen der hierfür vorgesehenen Laufbahnprüfung nach den für diesen Vorbereitungsdienst jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen. Der Zulassung geht ein Auswahlverfahren voraus, § 8 Absatz 2 HmbLVO findet entsprechende Anwendung. Die Beamtinnen und Beamten verbleiben während der Zusatzausbildung in ihrer bisherigen Rechtsstellung. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall entscheiden, dass Teile der Ausbildung oder Prüfungen nicht absolviert werden müssen, soweit die Beamtin oder der Beamte entsprechende Fähigkeiten und Kenntnisse bereits während der Tätigkeit im Justizdienst in den Ämtern ab dem ersten Einstiegsamt erworben hat. Sie stellt in diesem Fall den Erwerb des nach § 6 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 HmbLVO erforderlichen Qualifikationsstandes aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Ausbildungsmaßnahme fest. Das Nähere, insbesondere zu Art und Umfang der Qualifizierung sowie zur Zulassung, bestimmt die zuständige Behörde.

(3) Die Anerkennung des erforderlichen Qualifizierungsstandes nach § 6 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 HmbLVO auf Basis einer besonderen beruflichen Qualifikation ist möglich bei besonderen beruflichen Erfahrungen in der Laufbahn, wenn

1. in den Gesamtbewertungen der letzten dienstlichen Beurteilung jeweils mindestens die Bewertung „entspricht den Anforderungen in vollem Umfang“ erreicht wurde und die Beurteilung das für die Wahrnehmung der Aufgaben ab dem zweiten Einstiegsamt erforderliche Potential ausweist,
2. die Beamtin oder der Beamte sich in einer Dienstzeit in der Laufbahngruppe 1 von mindestens 10 Jahren bewährt hat,
3. das 58. Lebensjahr noch nicht überschritten wurde.

§ 8

Aufstieg

Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 sowie Tarifbeschäftigte, die von der zuständigen Behörde zum Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz zugelassen worden sind, nehmen an dem für die Verwendung im Rechtspflegerdienst eingerichteten Vorbereitungsdienst für die Ämter ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 teil. Das Nähere, insbesondere zu Art und Umfang der Qualifizierung sowie zur Zulassung, bestimmt die zuständige Behörde.

§ 9

Laufbahnwechsel

Beamtinnen und Beamte aus dem Strafvollzugsdienst in der Laufbahn Justiz, die den besonderen gesundheitlichen Anforderungen des Strafvollzugsdienstes nicht mehr uneingeschränkt genügen, können im Rahmen einer nach § 7 Absatz 2 HmbLVO für den Laufbahnwechsel notwendigen Einführung zum Vorbereitungsdienst einer anderen Laufbahn in ihrer Laufbahngruppe auch ohne Erfüllen der hierfür vorgesehenen Einstellungsvoraussetzungen unter Beibehalt ihrer bisherigen Rechtsstellung zugelassen werden. § 7 Absatz 3 HmbLVO bleibt unberührt.

Artikel 2

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung in den Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Justizwachtmeisterdienst – APO-JustizWD)

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Für den Vorbereitungsdienst für den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung in den Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes gelten folgende von der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511) und der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Justiz vom 5. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 279) in der jeweils geltenden Fassung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.

§ 2

Besondere Einstellungsvoraussetzungen, Bewerbung und Auswahl

(1) In den Vorbereitungsdienst kann von der zuständigen Behörde eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten und zur Einstellung in einen Vorbereitungsdienst erfüllt und
2. mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bei der zuständigen Behörde einzureichen. Ihr sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. der Nachweis über den Erwerb der erforderlichen Bildungsvoraussetzungen oder, wenn ein entsprechendes Abschlusszeugnis noch nicht erteilt ist, das letzte Zeugnis,
3. Nachweise über etwaige zusätzliche berufliche Tätigkeiten und Prüfungen.

Von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, werden weitere Nachweise über das Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen gefordert.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber haben sich einer bei der zuständigen Behörde gebildeten Kommission vorzustellen. Diese befindet darüber, ob die Bewerberinnen und Bewerber für eine Übernahme in den Vorbereitungsdienst empfohlen werden können.

(4) Vor der Einstellung haben sich die Bewerberinnen und Bewerber zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung einer ärztlichen Untersuchung bei einer von der zuständigen Behörde bestimmten Ärztin bzw. einem von der zuständigen Behörde bestimmten Arzt zu unterziehen.

Abschnitt 2

Ausbildung

§ 3

Ziel, Dauer und Gestaltung der Ausbildung

(1) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, durch praktische und theoretische Unterweisung Beamtinnen und Beamte heranzubilden, die sich ihrer Aufgabe verpflichtet fühlen und persönlich und fachlich geeignet sind, die Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes mit den Aufgaben des Sicherheits-, Sitzungs-, Vorführ- und Ordnungsdienstes bei den Gerichten weitgehend eigenverantwortlich wahrzunehmen.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert sechs Monate. Er umfasst eine praktische Ausbildung und einen ergänzenden theoretischen Unterricht (Lehrgang) von mindestens 120 Stunden.

(3) Erreicht die Nachwuchskraft das Ziel der Ausbildung insgesamt oder in einzelnen Teilen nicht, kann die zuständige Behörde den Vorbereitungsdienst um höchstens sechs Monate verlängern und die Nachholung oder Wiederholung nicht erfolgreicher absolvierter Ausbildungsteile anordnen.

(4) In der praktischen Ausbildung sollen Nachwuchskräfte in allen Dienstgeschäften des Justizwachtmeisterdienstes unterwiesen werden. Sie sind so weit wie möglich an den laufenden Arbeiten zu beteiligen; dabei sollen ihnen nur solche Aufgaben übertragen werden, die einer vielseitigen Ausbildung förderlich sind.

(5) Im theoretischen Unterricht werden Kenntnisse in folgenden Modulen vermittelt:

1. Modul 1 – Grundkenntnisse
   a) Überblick über das Staats-, Verfassungs- und Beamtenrecht,
   b) Überblick über die Gerichtsorganisation sowie über die Aufgaben und die Organisation der Gerichte und Staatsanwaltschaften,
   c) wesentliche Bestimmungen der Aktenordnung,
   d) Grundkenntnisse in Erster Hilfe,
2. Modul 2 – Zustellungswesen

   Zustellungswesen und Behandlung von Postsendungen und sonstigen Dokumenten,
3. Modul 3 – Umsetzung der Vorschriften des Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie prozessrechtliche Ordnungsvorschriften
   a) Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwangs,
   b) Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst,
4. Modul 4 – Aufgaben im Außen- und Innendienst sowie Verhaltensstrategien
   a) sonstige Aufgaben nach der Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst,
   b) Umgang mit dem rechtsuchenden Publikum und den Verfahrensbeteiligten sowie das Verhalten in Konfliktsituationen.

(6) Weitere Einzelheiten der praktischen Ausbildung und des theoretischen Unterrichts werden von der zuständigen Behörde im Benehmen mit der Ausbildungsleitung in den Ausbildungs- und Unterrichtsplänen festgelegt.

§ 4

Durchführung

(1) Die theoretische Ausbildung findet an der der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern angegliederten Bildungsstätte für den Justizvollzug statt. Der Lehrgang wird in vier einwöchigen Veranstaltungen durchgeführt.

(2) Die praktische Ausbildung findet bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften als Ausbildungsbehörden statt. Beide Ausbildungsabschnitte sollen inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt sein.

(3) Die zuständige Behörde weist die Nachwuchskräfte der Bildungsstätte und den Ausbildungsbehörden zu.

(4) Ausbildungsleiterin bzw. Ausbildungsleiter ist die Präsidentin bzw. der Präsident des Amtsgerichts. Sie bzw. er bestimmt die Ausbilderinnen und Ausbilder für die praktische Ausbildung und ist für die Lenkung und Überwachung der Ausbildung verantwortlich.

§ 5

Bewertung der Leistungen

Die Leistungen im Vorbereitungsdienst sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

15 bis 14 Punkte sehr gut (Note 1):	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
13 bis 11 Punkte gut (Note 2):	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
10 bis 8 Punkte befriedigend (Note 3):	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,
7 bis 5 Punkte ausreichend (Note 4):	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
4 bis 2 Punkte mangelhaft (Note 5):	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
1 bis 0 Punkte ungenügend (Note 6):	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 6

Schriftliche Arbeiten

(1) Die Nachwuchskräfte haben im Rahmen der theoretischen Ausbildung zum Ende eines Moduls jeweils eine schriftliche Arbeit zu dem Lehrstoff des Moduls unter Aufsicht anzufertigen. Die Themen der schriftlichen Arbeiten werden von den Lehrkräften des Lehrgangs in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung gestellt und sind aus den Gebieten Verfassungs-, Beamten- und Besoldungsrecht, Sitzungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst und sonstige Aufgaben nach der Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst, Zustellungswesen und

Behandlung von Postsendungen und Aktenordnung zu entnehmen.

(2) Die Arbeiten werden von den Lehrkräften des Lehrgangs mit einem Bewertungsvorschlag versehen. Die Ausbildungsleitung nimmt die Endbenotung der schriftlichen Arbeiten vor. Sie entscheidet im Falle eines Ordnungsverstoßes, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs je nach der Schwere des Verstoßes über eine Wiederholung der Prüfungsleistung oder eine Bewertung mit der Note ungenügend (0 Punkte).

§ 7

Abschluss, Befähigungsfeststellung

(1) Zum Abschluss der Ausbildung berät die Ausbildungsleitung mit den Ausbilderinnen und Ausbildern über die Leistungen der Nachwuchskräfte in der praktischen Ausbildung. Sie fasst das Ergebnis dieser Beratung sowie die im theoretischen Unterricht erbrachten Leistungen in einer Gesamtnote zusammen. Sie stellt auf dieser Grundlage fest, ob die Nachwuchskraft das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat und teilt dies der zuständigen Behörde mit.

(2) Die zuständige Behörde teilt der Nachwuchskraft die erfolgreiche Ableistung des Vorbereitungsdienstes schriftlich mit. Nachwuchskräfte, die das Ziel der Ausbildung, auch nach einer möglichen Verlängerung nach § 3 Absatz 3, endgültig nicht erreicht haben, erhalten hierüber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

Artikel 3

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung in den Aufgaben des allgemeinen Justizdienstes (Ausbildungs- und Prüfungsordnung allgemeiner Justizdienst – APO-allgJustizD)

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Für den Vorbereitungsdienst für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung in den Aufgaben des allgemeinen Justizdienstes gelten folgende von der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511) und der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Justiz vom 5. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 279) in der jeweils geltenden Fassung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.

§ 2

Bewerbung und Auswahl

(1) Die Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bei der zuständigen Behörde einzureichen. Ihr sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. der Nachweis über den Erwerb der erforderlichen Bildungsvoraussetzungen oder, wenn ein entsprechendes Abschlusszeugnis noch nicht erteilt ist, die letzten beiden Zeugnisse,
3. Nachweise über etwaige berufliche Tätigkeiten und Prüfungen,
4. ein geeigneter Nachweis über angemessene Fertigkeiten im 10-Finger-Tastschreiben (mindestens 180 Anschläge in der Minute).

Von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, werden weitere Nachweise über das Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen gefordert.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber sind im Rahmen des Auswahlverfahrens darüber zu informieren, dass der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 4 spätestens bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes zu erbringen ist.

(3) Der Entscheidung über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zum Vorbereitungsdienst geht ein Auswahlverfahren bei der zuständigen Behörde voraus, in dem die Eignung festgestellt wird.

(4) Vor der Einstellung haben sich die Bewerberinnen und Bewerber zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung einer ärztlichen Untersuchung bei einer von der zuständigen Behörde bestimmten Ärztin bzw. einem von der zuständigen Behörde bestimmten Arzt zu unterziehen.

§ 3

Ziel

(1) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, Beamtinnen und Beamte heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit, ihren fachlichen Kenntnissen und ihren Fähigkeiten für die Wahrnehmung der Aufgaben im Justizdienst in den Ämtern ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 geeignet sind. Dazu gehört es, dass die Nachwuchskräfte Einrichtungen und Zusammenhänge des wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lebens kennen lernen.

(2) Die Ausbildung soll darauf gerichtet sein, dass die Nachwuchskräfte nach ihrem Abschluss verantwortlich handeln, sich in angemessener Zeit auf jedem ihrer Befähigung entsprechenden Dienstposten des Justizdienstes einarbeiten und die Aufgaben selbständig und rationell wahrnehmen können sowie die Fähigkeit besitzen, sich weiterzubilden.

(3) Die Ausbildung soll die Nachwuchskräfte auf ihre Verantwortung im demokratischen und sozialen Rechtsstaat vorbereiten und die Persönlichkeitsentwicklung fördern.

§ 4

Bewertung der Leistungen im Vorbereitungsdienst

(1) Die Leistungen der in den Vorbereitungsdienst aufgenommenen Nachwuchskräfte sind mit folgenden Punktzahlen und den sich daraus ergebenden Noten zu bewerten:

15 bis 14 Punkte sehr gut (Note 1):	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
13 bis 11 Punkte gut (Note 2):	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
10 bis 8 Punkte befriedigend (Note 3):	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,
7 bis 5 Punkte ausreichend (Note 4):	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

4 bis 2 Punkte
mangelhaft (Note 5): eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

1 bis 0 Punkte
ungenügend (Note 6): eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Durchschnitts- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen abbrechend zu berechnen. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

von 14 Punkten bis 15 Punkte:	sehr gut,
von 11 Punkten bis 13,99 Punkte:	gut,
von 8 Punkten bis 10,99 Punkte:	befriedigend,
von 5 Punkten bis 7,99 Punkte:	ausreichend,
von 2 Punkten bis 4,99 Punkte:	mangelhaft,
von 0 Punkten bis 1,99 Punkte:	ungenügend.

Abschnitt 2

Ausbildung

§ 5

Gliederung und Inhalt

(1) Die Ausbildung gliedert sich in eine fachtheoretische Ausbildung von sechs und eine berufspraktische Ausbildungszeit von achtzehn Monaten.

(2) Theoretische und praktische Ausbildung sollen inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt sein.

(3) Die fachtheoretische Ausbildung erstreckt sich auf alle Rechtsgebiete, die für die praktische Tätigkeit im Justizdienst, insbesondere als Urkundsbeamtin bzw. Urkundsbeamter der Geschäftsstelle, von Bedeutung sind. Sie umfasst Lehrveranstaltungen von mindestens vierhundert Stunden.

(4) Die berufspraktische Ausbildungszeit umfasst eine praktische Ausbildung am Arbeitsplatz in den wesentlichen Aufgabengebieten des Justizdienstes, und zwar in der Regel

1. fünfzehn Monate beim Amtsgericht,
2. einen Monat bei der Staatsanwaltschaft,
3. einen Monat beim Landgericht,
4. einen Monat bei einem Gericht, einer Staatsanwaltschaft oder einer Justizverwaltung.

(5) Einzelheiten werden jeweils in den Ausbildungsplänen festgelegt.

§ 6

Durchführung der Ausbildung, Ausbildungsbeurteilungen

(1) Die fachtheoretische Ausbildung wird durch die zuständige Behörde durchgeführt. Die berufspraktische Ausbildung findet an den Ausbildungsstellen nach § 5 Absatz 4 statt.

(2) Die zuständige Behörde bestellt für den Vorbereitungsdienst eine Beamtin oder einen Beamten mit der Befähigung für die Laufbahn Justiz in der Laufbahngruppe 2 zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter. Sie oder er stellt für die Nachwuchskräfte einen Ausbildungsplan auf und lenkt und überwacht die berufspraktische Ausbildung bei den Ausbildungsstellen.

(3) Über die Nachwuchskräfte ist nach Beendigung eines jeden Abschnitts der berufspraktischen Ausbildungszeit von der jeweiligen Ausbilderin oder dem jeweiligen Ausbilder eine Beurteilung über die Ausbildungsleistungen abzugeben. Diese muss erkennen lassen, ob das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht wurde. Sie ist mit der Nachwuchskraft zu besprechen und der zuständigen Behörde zu übersenden.

§ 7

Haus- und Klausurarbeiten

Die Nachwuchskräfte haben nach einer angemessenen Ausbildungszeit, spätestens jedoch bis zum Ablauf von zwanzig Monaten des Vorbereitungsdienstes, schriftliche Leistungsnachweise während der Ausbildung zu erbringen. Dazu gehören neben den Klausurarbeiten im Rahmen der fachtheoretischen Ausbildung und der dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen mindestens zwei Hausarbeiten; das Nähere regeln die Ausbildungspläne. Die Aufgaben für die Haus- und Klausurarbeiten müssen von berufspraktischen Fragestellungen ausgehen.

Abschnitt 3

Laufbahnprüfung

§ 8

Laufbahnprüfung, Abschlussprüfung

(1) Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob die Nachwuchskräfte die Ziele der Ausbildung für die Laufbahn erreicht haben.

(2) Die Laufbahnprüfung besteht aus den schriftlichen Leistungsnachweisen während der Ausbildung und der zum Ende des Vorbereitungsdienstes abzulegenden Abschlussprüfung. Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Ort und Zeit der Abschlussprüfung bestimmt die zuständige Behörde in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die Gebiete (Prüfungsfächer)

1. Staats- und Verwaltungskunde,
2. Zivilprozess- und Vollstreckungssachen,
3. Strafsachen,
4. Vormundschafts-, Nachlass- und Grundbuchsachen,
5. Kostenwesen.

(4) Die Zulassung zur Abschlussprüfung setzt voraus, dass in wenigstens der Hälfte aller schriftlichen Leistungsnachweise während der Ausbildung jeweils mindestens die Note ausreichend erreicht wurde und das Mittel aus den Endpunktzahlen aller schriftlichen Leistungsnachweise ebenfalls mindestens die Note ausreichend ergibt.

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, die oder der die Befähigung zum Richteramt haben muss, und je einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 1 und 2 der Fachrichtung Justiz. Bei Bedarf können zur Abnahme der Prüfung mehrere Prüfungsausschüsse eingerichtet werden. In diesem Fall können Mitglieder eines Prüfungsausschusses bei Verhinderung von Mitgliedern eines anderen Prüfungsausschusses vertreten werden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der zuständigen Behörde widerruflich für drei Jahre bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Bewertung der Prüfungsleistungen an Weisungen nicht gebunden. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten des Prüfungsverfahrens verpflichtet. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die offenkundig sind und augenscheinlich keiner Vertraulichkeit bedürfen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Personen, die dem Prüfungsausschuss nicht angehören, unter den persönlichen Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 beauftragen, Bewertungsvorschläge abzugeben. Sie dürfen bei den Beratungen des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 10

Schriftliche Prüfung

(1) An insgesamt drei Tagen ist in den Prüfungsfächern jeweils eine Arbeit anzufertigen. Im Fach »Staats- und Verwaltungskunde« werden drei Themen zur Wahl gestellt; die Arbeit ist als Aufsatz anzufertigen. Die übrigen Arbeiten sollen praxisnahe Aufgaben aus dem Tätigkeitsgebiet des Justizdienstes zum Gegenstand haben.

(2) Die Aufgaben, die erlaubten Hilfsmittel und die Bearbeitungszeit werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Bearbeitungszeit soll je Aufgabe drei und je Prüfungstag fünf Stunden nicht überschreiten.

(3) Die Aufgaben für die Klausuren sind geheim zu halten und jeweils in der erforderlichen Anzahl in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren. Vor Beginn einer Klausur wird der Umschlag in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet und jedem Prüfling ein Exemplar der Aufgabe ausgehändigt, welches zusammen mit der Klausur wieder abzugeben ist. Die Arbeiten sind mit Kennziffern zu versehen, sie dürfen keine Namensangaben der Prüflinge enthalten. Die Aufgaben dürfen bis zum Abschluss der Prüfung nicht zum Gegenstand von Unterrichtsveranstaltungen gemacht werden.

(4) Die Arbeiten sind unter ständiger Aufsicht anzufertigen. Die Aufsicht führenden Personen haben darüber zu wachen, dass Unregelmäßigkeiten unterbleiben und keine unerlaubten Hilfsmittel benutzt werden. Der Prüfungsraum darf jeweils nur von einem Prüfling verlassen werden.

(5) Die Prüflinge haben die Arbeit spätestens beim Ablauf der Bearbeitungszeit, auf den der Aufsichtführende rechtzeitig hinzuweisen hat, abzugeben. Eine trotz zweimaliger Aufforderung nicht abgegebene Arbeit wird mit der Note ungenügend (0 Punkte) bewertet.

(6) Die Aufsicht führende Person fertigt eine Niederschrift an. Sie vermerkt darin Ort und Beginn der Klausur und namentlich das Fernbleiben und die Dauer der zeitweiligen Abwesenheit von Prüflingen sowie Verstöße gegen die Ordnung und besondere Vorkommnisse. Sie vermerkt auf jeder abgegebenen Klausur den Zeitpunkt der Abgabe und die Anzahl der beschriebenen Seiten.

(7) Die schriftlichen Arbeiten werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet, zuletzt von der oder dem Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss setzt die Bewertung der schriftlichen Arbeiten auf der Grundlage dieser Bewertungen nach Beratung endgültig fest. Die Bewertungen der Arbeiten werden dem Prüfling spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt. Die Mitteilung unterbleibt, wenn der Prüfling dies spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt.

§ 11

Mündliche Prüfung

(1) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, dass die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten nach § 10 Absatz 7 Satz 2

1. in jedem Prüfungsfach mindestens die Note ausreichend ausweisen oder
2. die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsarbeit zwar mangelhaft oder ungenügend lautet, aber sich im Durchschnitt aller schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens die Note ausreichend ergibt.

(2) Die mündliche Prüfung schließt sich so bald wie möglich der schriftlichen Prüfung an. Es sollen nicht mehr als fünf Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, dass auf jeden Prüfling etwa dreißig Minuten entfallen. Die Prüfung muss durch eine angemessene Pause unterbrochen werden.

(3) Die oder der Vorsitzende leitet die mündliche Abschlussprüfung. Vor der mündlichen Prüfung soll sie oder er mit jedem Prüfling ein Gespräch führen, um ein Bild von seiner Persönlichkeit zu gewinnen.

(4) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Prüfungsfächer erstrecken. Sie soll von berufspraktischen Fragestellungen ausgehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, in welchen Prüfungsfächern der Prüfling mündlich geprüft werden soll. Dem Prüfling sollen diese Fächer spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung und unter dem Vorbehalt des § 10 Absatz 7 Satz 4 zusammen mit der Bewertung der schriftlichen Arbeiten, bekannt gegeben werden. Dem Prüfling können auch Fragen gestellt werden, deren Beantwortung ein Urteil darüber erlaubt, ob er mit den allgemeinen Fragen des wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lebens vertraut ist.

(5) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Beauftragte der zuständigen Behörde dürfen bei der Prüfung und den Beratungen des Prüfungsausschusses anwesend sein. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann anderen Personen bei berechtigtem Interesse die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten; sie dürfen bei den Beratungen des Prüfungsausschusses nicht anwesend sein. § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 12

Bewertung der Leistungen, Bestehen und Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung, Zeugnis, Niederschrift

(1) Der Prüfungsausschuss setzt für die einzelnen Prüfungsfächer die Ergebnisse fest. Wird der Prüfling in einem Prüfungsfach nicht mündlich geprüft, ist das Ergebnis das Mittel aus den Einzelbewertungen der Leistungen in der Ausbildung und in der schriftlichen Prüfung. Wird der Prüfling mündlich geprüft, ist das Ergebnis das Mittel aus den Einzelbewertungen der Leistungen in der Ausbildung, in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt für jeden Prüfling das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung fest. Das Gesamtergebnis ergibt sich aus dem Mittel aller Ergebnisse der einzelnen Prüfungsfächer.

(3) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die Beamtin bzw. der Beamte im Gesamtergebnis mindestens die Note ausreichend erzielt hat.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Prüflingen das Gesamtergebnis der Prüfung in Abwesenheit der Zuhörerinnen und Zuhörer bekannt und eröffnet ihnen, wie ihre Leistungen im Einzelnen bewertet worden sind.

(5) Wer die Laufbahnprüfung bestanden hat, erhält über das Bestehen und das Gesamtergebnis einschließlich der Note ein Zeugnis. Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, erhält einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Das Zeugnis oder der Bescheid ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und in einer weiteren Ausfertigung zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(6) Über die Prüfung ist eine von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen, in die aufzunehmen sind

1. die Themen und die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
2. die Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung,
3. die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsfächer,
4. das Gesamtergebnis einschließlich der sich daraus ergebenden Note.

§ 13

Wiederholung

(1) Ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Art und Dauer der ergänzenden Ausbildung und den Termin der Wiederholung bestimmt die zuständige Behörde auf Vorschlag des Prüfungsausschusses.

(2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Wiederholung schriftlicher Prüfungsteile erlassen, sofern sie mindestens mit der Note ausreichend bewertet worden sind.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen.

§ 14

Verhinderung, Rücktritt, Versäumnis, Zurückstellung

(1) Sind Prüflinge durch eine Erkrankung, Schwangerschaft oder sonstige, von ihnen nicht zu vertretende Umstände gehindert, eine Prüfung anzutreten, haben sie die Hinderungsgründe vorab in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Erkrankung haben die Prüflinge auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis, im Zweifelsfall ein personal- oder amtsärztliches Gutachten, beizubringen.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfling mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch von einer bereits angetretenen Prüfung zurücktreten.

(3) Bei Verhinderung oder Rücktritt nach den Absätzen 1 und 2 gilt die jeweilige Prüfung als nicht begonnen. Der Prüfungsausschuss bestimmt, zu welchem Zeitpunkt und mit welcher neuen Aufgabenstellung die Prüfung nachgeholt wird und entscheidet, ob bereits erbrachte Teile der Prüfung zu wiederholen sind. Die im Rahmen der schriftlichen Abschlussprüfung zuvor bereits vollständig erbrachten Prüfungsarbeiten müssen nicht wiederholt werden.

(4) Wird eine Prüfung aus anderen als den in den Absatz 1 genannten Gründen versäumt, gilt die jeweilige Prüfung als mit ungenügend (0 Punkte) bewertet. Wird eine schriftliche Prüfungsarbeit aus anderen als den in Absatz 2 genannten Gründen abgebrochen, ist sie zu bewerten; eine ebenso abgebrochene mündliche Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden.

(5) Von der Abschlussprüfung kann von der zuständigen Behörde zurückgestellt werden, wer durch Krankheit, Schwangerschaft oder sonstige, von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände erhebliche Teile der Ausbildung versäumt hat oder nach den Leistungen im letzten Ausbildungsjahr nicht genügend vorbereitet erscheint. Die zuständige Behörde bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Abschlussprüfung anzutreten ist. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend.

§ 15

Täuschung, Ordnungsverstöße

(1) Einer Anwärterin oder einem Anwärter, die bzw. der bei einer Prüfungsleistung täuscht, zu täuschen versucht, anderen in unzulässiger Weise hilft oder sonst gegen die Ordnung verstößt, wird die Fortsetzung der Prüfung nur unter Vorbehalt gestattet. Bei einer erheblichen Störung der Ordnung, insbesondere des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Prüfung, kann sie bzw. er durch die Prüferin oder den Prüfer oder die Aufsichtsperson sofort von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden. Nach Anhörung der oder des Betroffenen entscheidet im Falle der Abschlussprüfung der Prüfungsausschuss, im Falle der Prüfungsleistungen während der Ausbildung die zuständige Behörde je nach der Schwere des Verstoßes darüber, ob die Wiederholung der Prüfungsleistung oder der nachträgliche Ausschluss von der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note ungenügend (0 Punkte) angeordnet wird oder ob im Falle der Abschlussprüfung die gesamte Prüfung als nicht bestanden gilt.

(2) Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses über das Ergebnis der Laufbahnprüfung bekannt, dass die Anwärterin oder der Anwärter in einem für die Laufbahnprüfung notwendigen Leistungsnachweis getäuscht hat, kann die zuständige Behörde je nach Schwere des Verstoßes die Prüfungsleistung nachträglich mit der Note ungenügend (0 Punkte) bewerten und das Ergebnis entsprechend berichtigen oder die Laufbahnprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären und das Zeugnis einziehen. Die Maßnahme ist innerhalb eines Monats, nachdem die zuständige Behörde von der Täuschung und der Person des Täuschenden Kenntnis erlangt hat, und innerhalb von drei Jahren seit dem Tag der mündlichen Abschlussprüfung zu treffen.

§ 16

Ausbildungs- und Prüfungsakten, Akteneinsicht

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsakten werden bei der zuständigen Behörde geführt.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling Einsicht in die über ihn geführten Prüfungsakten gewährt. Bei der Einsichtnahme können über den Inhalt der Akten Aufzeichnungen gefertigt und Fotokopien zugelassen werden.

Artikel 4

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Laufbahnzweig Gerichtsvollzieherdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Gerichtsvollzieherdienst – APO-GerichtsVD)

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Für die Ausbildung und Prüfung für die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Laufbahnzweig Gerichtsvollzieherdienst gelten folgende von der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten (HmbLVO) vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511) und von der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Justiz (HmbLVO-Justiz) vom 5. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 279) in der jeweils geltenden Fassung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Ausbildung können Beamtinnen und Beamte zugelassen werden, die

1. die Befähigung für die Laufbahn Justiz in der Laufbahngruppe 1 mit Zugang zum zweiten Einstiegsamt besitzen,
2. sich in der Probezeit bewährt haben,
3. nach ihrer Persönlichkeit, den Fähigkeiten und den bisherigen fachlichen Leistungen für den Gerichtsvollzieherdienst geeignet erscheinen,
4. für die besonderen Anforderungen des Gerichtsvollzieherdienstes gesundheitlich geeignet sind,
5. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben,
6. zum Zeitpunkt der Zulassung zur Ausbildung das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Justizfachangestellte oder Justizfachangestellter können zum Erwerb der Befähigung nach § 4 HmbLVO-Justiz zur Teilnahme an der Ausbildung zugelassen werden, wenn sie

1. sich nach Abschluss der Ausbildung in ihrem Beruf mindestens drei Jahre bewährt haben,
2. die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummern 3 bis 5 erfüllen,
3. nach Abschluss der Ausbildung die Altersgrenze für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe noch nicht überschritten haben.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Höchstalter für die Zulassung zur Ausbildung in entsprechender Anwendung von § 16 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 HmbLVO zulassen.

§ 3

Bewerbung, Auswahl, Rechtsstellung

(1) Die Bewerbung um Zulassung zur Ausbildung ist bei der zuständigen Behörde einzureichen. Ihr sind beizufügen

1. ein Lebenslauf,
2. der Nachweis über den Erwerb der erforderlichen Bildungsvoraussetzungen,
3. bei Bewerberinnen und Bewerbern nach § 2 Absatz 2 der Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung und der beruflichen Tätigkeit,
4. Nachweise über etwaige zusätzliche berufliche Tätigkeiten und Prüfungen.

Von Bewerberinnen und Bewerbern nach § 2 Absatz 2, deren Zulassung und spätere Einstellung in Aussicht genommen ist, werden weitere Nachweise über das Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen gefordert. Zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung haben sie sich einer ärztlichen Untersuchung bei einer von der zuständigen Behörde bestimmten Ärztin bzw. einem von der zuständigen Behörde bestimmten Arzt zu unterziehen.

(2) Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet die zuständige Behörde aufgrund eines Auswahlverfahrens. Das Auswahlverfahren wird vor einer von der zuständigen Behörde nach Beteiligung der zuständigen Personalvertretung bestellten Auswahlkommission durchgeführt, die nach Abschluss des Verfahrens eine Auswahlempfehlung gegenüber der zuständigen Behörde abgibt. Das Verfahren beinhaltet einen schriftlichen Leistungsnachweis, eine psychologische Eignungsuntersuchung und einen Vorstellungstermin. Der schriftliche Leistungsnachweis dient dem Nachweis vollstreckungsrechtlicher Kenntnisse und soll methodische und strukturelle Fähigkeiten anhand vollstreckungsrechtlicher Sachverhalte aufzeigen. Die zuständige Behörde beauftragt ein Mitglied der Auswahlkommission mit der Erstellung und Bewertung des Leistungsnachweises; § 5 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die zur Ausbildung nach § 2 Absatz 1 zugelassenen Beamtinnen und Beamten sowie die Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg, die nach § 2 Absatz 2 zur Teilnahme an der Ausbildung zugelassen wurden, leisten die Ausbildung in ihrer bisherigen Rechtsstellung ab.

(4) Zeigt sich während der Ausbildung, dass die zugelassene Person nach der Persönlichkeit, den Fähigkeiten und den fachlichen Leistungen für den Gerichtsvollzieherdienst ungeeignet ist, widerruft die zuständige Behörde die Zulassung zur Ausbildung.

§ 4

Ziel

Die Ausbildung soll Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher heranbilden, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren fachlichen Kenntnissen befähigt sind, selbstständig und verantwortlich die Aufgaben des Gerichtsvollzieherdienstes wahrzunehmen. Zur Ausbildung gehört insbesondere, Sachverhalte sachgerecht zu erfassen, Vollstreckungsverfahren gesetzmäßig und mit praktischem Geschick zu betreiben, sowie Einrichtungen und Zusammenhänge des wirtschaftlichen und sozialen Lebens kennen zu lernen. Die Ausbildung soll die Fähigkeiten der Auszubildenden fördern, sich selbst weiterzubilden und auf neue Techniken einzustellen.

§ 5

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen in der Ausbildung und in der Prüfung sind mit folgenden Punktzahlen und den sich daraus ergebenden Noten zu bewerten:

sehr gut
(16–18 Punkte): eine besonders hervorragende Leistung,

gut (13–15 Punkte):	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
vollbefriedigend (10–12 Punkte):	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
befriedigend (7–9 Punkte):	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend (4–6 Punkte):	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft (1–3 Punkte):	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,
ungenügend (0 Punkte):	eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) Durchschnitts- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen abbrechend zu berechnen. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

von 14,00 Punkten bis 18 Punkte:	sehr gut
von 11,50 Punkten bis 13,99 Punkte:	gut
von 9,00 Punkten bis 11,49 Punkte:	vollbefriedigend
von 6,50 Punkten bis 8,99 Punkte:	befriedigend
von 4,00 Punkten bis 6,49 Punkte:	ausreichend
von 1,50 Punkten bis 3,99 Punkte:	mangelhaft
von 0 Punkten bis 1,49 Punkte:	ungenügend.

Abschnitt 2
Ausbildung

§ 6
Dauer, Gliederung, Inhalt, Durchführung

(1) Die Ausbildung dauert ein Jahr und acht Monate. Sie besteht aus folgenden Ausbildungsabschnitten:

1. Abschnitt 1 – berufspraktische Ausbildung (I) bis zu einem Monat bei einem Amtsgericht und in der verbleibenden Zeit bei zwei unterschiedlichen Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollziehern mit begleitenden Lehrveranstaltungen: acht Monate,
2. Abschnitt 2 – fachtheoretische Ausbildung in einem Lehrgang (I): fünf Monate,
3. Abschnitt 3 – berufspraktische Ausbildung (II) bei einer Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher einschließlich der Vorbereitung von und der Teilnahme an Vollstreckungshandlungen: fünf Monate,
4. Abschnitt 4 – fachtheoretische Ausbildung in einem Lehrgang (II): zwei Monate.

(2) Einzelheiten der Ausbildung werden von der zuständigen Behörde im Benehmen mit der Ausbildungsleitung in Lehr- und Ausbildungsplänen festgelegt. Die Ausbildung im Ausbildungsabschnitt 3 soll einer anderen Gerichtsvollzieherin oder einem anderen Gerichtsvollzieher als im Ausbildungsabschnitt 1 übertragen werden.

(3) Die fachtheoretische Ausbildung kann in einem gemeinsamen Lehrgang mehrerer Landesjustizverwaltungen am Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden.

(4) Ausbildungsleiterin bzw. Ausbildungsleiter ist die Präsidentin bzw. der Präsident des Amtsgerichts. Sie oder er bestimmt für die berufspraktischen Ausbildungsabschnitte die Lehrkräfte und die Ausbilderinnen und Ausbilder und ist für die Lenkung und Überwachung der Ausbildung verantwortlich.

(5) Der Erholungsurlaub ist in der von der Ausbildungsleitung festgelegten Zeit zu nehmen.

(6) Für die Dauer und Beendigung der Ausbildung gelten im Übrigen die für die Durchführung eines Vorbereitungsdienstes nach § 11 HmbLVO vorgesehenen Bestimmungen entsprechend.

§ 7
Beurteilungen und Zeugnisse, Ausbildungsgesamtnote

(1) Am Ende der in den Ausbildungsabschnitten 1 und 3 bei den Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollziehern abzuleistenden Ausbildungszeiten haben die jeweils ausbildenden Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher die Auszubildenden zu beurteilen und eine Note festzusetzen. In der Beurteilung ist auf Art und Dauer der berufspraktischen Ausbildung, auf die Führung der Auszubildenden sowie auf ihre Fähigkeiten, Kenntnisse und praktischen Leistungen einzugehen.

(2) Am Ende des Ausbildungsabschnitts 2 sowie des Ausbildungsabschnitts 4 werden die in dem Lehrgang erzielten Leistungen durch die Leiterin oder den Leiter des Lehrgangs jeweils in einem zusammenfassenden Zeugnis mit einer Gesamtnote bewertet.

(3) Nach Abschluss des Ausbildungsabschnitts 3 bewertet die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter die in den Ausbildungsabschnitten 1 und 3 erzielten Leistungen der Auszubildenden in einem zusammenfassenden Zeugnis mit einer Gesamtnote und übersendet dieses unter Mitteilung der Gesamtnote des Ausbildungsabschnitts 2 der zuständigen Behörde.

§ 8
Verwendung zwischen mündlicher und schriftlicher Prüfung

In der Zeit zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung werden die Auszubildenden einer bzw. einem der bisherigen Praxisausbilderinnen bzw. Praxisausbilder zugewiesen. Sie sollen Gelegenheit erhalten, sich auf die mündliche Prüfung vorzubereiten.

Abschnitt 3
Laufbahnprüfung

§ 9
Laufbahnprüfung

(1) Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob die Auszubildenden die Ziele der Ausbildung erreicht haben.

(2) Die Laufbahnprüfung besteht aus den Leistungsnachweisen während der Ausbildung und der zum Ende der Ausbildung abzulegenden Abschlussprüfung. Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie beginnt mit der schriftlichen Prüfung im Rahmen des Ausbildungsabschnitts 4.

§ 10
Prüfungsausschuss

(1) Zur Abnahme der Abschlussprüfung bestellt die zuständige Behörde einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsaus-

schuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(2) Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Beisitzerinnen und Beisitzer sind

1. eine Beamtin oder ein Beamter der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz,
2. eine Gerichtsvollzieherin oder ein Gerichtsvollzieher.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Bewertung der Prüfungsleistungen an Weisungen nicht gebunden. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten des Prüfungsverfahrens verpflichtet. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die offenkundig sind und augenscheinlich keiner Vertraulichkeit bedürfen.

§ 11

Zulassung zur schriftlichen Prüfung, Gegenstand und Durchführung

(1) Zur schriftlichen Prüfung ist zugelassen, wer in den gemäß § 7 Absätze 2 und 3 ermittelten Gesamtnoten der Ausbildungsabschnitte 1 bis 3 jeweils mindestens die Gesamtnote ausreichend erzielt hat.

(2) In der schriftlichen Prüfung sind an vier Tagen fünf Arbeiten anzufertigen, und zwar

1. aus dem Gebiet des Vollstreckungswesens zwei Arbeiten sowie
2. je eine Arbeit aus den Gebieten
   a) der Zustellungstätigkeit,
   b) der Protesterhebung,
   c) des Kostenrechts.

(3) Die Aufgaben, die erlaubten Hilfsmittel und die Bearbeitungszeit werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Bearbeitungszeit soll je Prüfungstag fünf Stunden nicht überschreiten.

(4) Die Aufgaben für die Klausurarbeiten sind geheim zu halten und jeweils in der erforderlichen Anzahl in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren. Vor Beginn einer Klausur wird der Umschlag in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet und jedem Prüfling ein Exemplar der Aufgabe ausgehändigt, welches zusammen mit der Klausur wieder abzugeben ist. Die Arbeiten sind mit Kennziffern zu versehen, sie dürfen keine Namensangaben der Prüflinge enthalten. Die Aufgaben dürfen bis zum Abschluss der Prüfung nicht zum Gegenstand von Unterrichtsveranstaltungen gemacht werden.

(5) Die Arbeiten sind unter ständiger Aufsicht anzufertigen. Die Aufsicht führenden Personen haben darüber zu wachen, dass Unregelmäßigkeiten unterbleiben und keine unerlaubten Hilfsmittel benutzt werden. Der Prüfungsraum darf jeweils nur von einem Prüfling verlassen werden.

(6) Die Prüflinge haben die Arbeit spätestens beim Ablauf der Bearbeitungszeit, auf den die Aufsichtsperson rechtzeitig hinzuweisen hat, abzugeben. Eine trotz zweimaliger Aufforderung nicht abgegebene Arbeit wird mit der Note ungenügend bewertet.

(7) Die Aufsicht führende Person fertigt eine Niederschrift an. Sie vermerkt darin Ort und Beginn der Klausur und namentlich das Fernbleiben und die Dauer der zeitweiligen Abwesenheit von Prüflingen sowie Verstöße gegen die Ordnung und besondere Vorkommnisse. Sie vermerkt auf jeder abgegebenen Klausur den Zeitpunkt der Abgabe und die Anzahl der beschriebenen Seiten.

§ 12

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses in der von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Reihenfolge bewertet. Maßgebend für die Bewertung der Arbeiten sind die Richtigkeit und die Begründung der Lösung sowie die Art ihrer Darstellung. Die Einhaltung der Regeln der deutschen Sprache ist angemessen zu berücksichtigen.

(2) Spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuss das Ergebnis der schriftlichen Arbeiten fest und teilt es der zuständigen Behörde mit.

(3) Das Ergebnis der schriftlichen Arbeiten wird der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung durch die zuständige Behörde mitgeteilt. Die Mitteilung unterbleibt, wenn die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer dies spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, dass

1. die schriftlichen Prüfungsarbeiten jeweils mindestens mit der Note ausreichend bewertet worden sind oder
2. die Bewertung einer Klausurarbeit zwar mangelhaft oder ungenügend lautet, aber sich im Durchschnitt aller Klausurarbeiten die Note ausreichend oder besser ergibt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Termine der mündlichen Prüfung; sie oder er veranlasst auch die Ladung zu diesen Terminen.

(3) Die mündliche Prüfung ist spätestens acht Wochen nach Abschluss der schriftlichen Prüfung durchzuführen. Es sollen nicht mehr als fünf Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, dass jede Prüfungsteilnehmerin bzw. jeder Prüfungsteilnehmer in der Regel 45 Minuten geprüft wird. Die Prüfung ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen, wenn sie insgesamt länger als drei Stunden dauert.

(4) Die oder der Vorsitzende leitet die Prüfung. Sie oder er soll vor der mündlichen Prüfung mit jedem Prüfling ein Gespräch führen, um einen Eindruck von seiner Persönlichkeit zu gewinnen.

(5) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Gebiete der schriftlichen Prüfung sowie auf allgemeine Fragen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft und Soziales.

(6) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Personen, die ein berechtigtes dienstliches Interesse nachweisen, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten; sie dürfen bei den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses nicht zugegen sein. § 10 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 14

Bewertung der Leistungen, Bestehen und Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung, Zeugnis, Niederschrift

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung bildet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung jeweils die Gesamtnoten für die schriftliche und die mündliche Abschlussprüfung und setzt das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung fest.

(2) Das Gesamtergebnis ergibt sich aus

1. der Gesamtnote der Leistungen der Ausbildungsabschnitte 1 und 3 zu 20 vom Hundert (v.H.),
2. der Gesamtnote
   a) der Leistungen der Ausbildungsabschnitte 2 und 4 zu 20 v.H.,
   b) der schriftlichen Prüfung zu 40 v.H.,
   c) der mündlichen Prüfung zu 20 v.H.

(3) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens die Note ausreichend ausweist.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Prüflingen das Gesamtergebnis in Abwesenheit der Zuhörerinnen und Zuhörer mündlich bekannt und eröffnet ihnen, wie ihre Leistungen im Einzelnen bewertet worden sind.

(5) Wer die Laufbahnprüfung bestanden hat, erhält über das Bestehen und das Gesamtergebnis einschließlich der Note ein Zeugnis. Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, erhält einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Das Zeugnis oder der Bescheid ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und in einer weiteren Ausfertigung zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(6) Über die Prüfung ist eine von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen, in die aufzunehmen sind

1. die Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung,
2. die Gesamtnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung,
3. die Berechnung des Gesamtergebnisses,
4. das Gesamtergebnis einschließlich der sich daraus ergebenden Note.

§ 15

Wiederholung

(1) Ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Art und Dauer der ergänzenden Ausbildung und den Termin der Wiederholung bestimmt die zuständige Behörde auf Empfehlung des Prüfungsausschusses.

(2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Wiederholung schriftlicher Prüfungsteile erlassen, sofern sie mindestens mit der Note ausreichend bewertet worden sind.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen.

§ 16

Verhinderung, Rücktritt, Versäumnis, Zurückstellung

(1) Sind Prüflinge durch eine Erkrankung, Schwangerschaft oder sonstige, von ihnen nicht zu vertretende Umstände gehindert, eine Prüfung anzutreten, haben sie die Hinderungsgründe vorab in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Erkrankung haben die Prüflinge auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis, im Zweifelsfall ein personal- oder amtsärztliches Gutachten, beizubringen.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfling mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch von einer bereits angetretenen Prüfung zurücktreten.

(3) Bei Verhinderung oder Rücktritt nach den Absätzen 1 und 2 gilt die jeweilige Prüfung als nicht begonnen. Der Prüfungsausschuss bestimmt, zu welchem Zeitpunkt und mit welcher neuen Aufgabenstellung die Prüfung nachgeholt wird und entscheidet, ob bereits erbrachte Teile der Prüfung zu wiederholen sind.

(4) Wird eine Prüfung aus anderen als den in den Absatz 1 genannten Gründen versäumt, gilt die jeweilige Prüfung als mit ungenügend (0 Punkte) bewertet. Wird eine schriftliche Prüfungsarbeit aus anderen als den in Absatz 2 genannten Gründen abgebrochen, ist sie zu bewerten; eine ebenso abgebrochene mündliche Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden.

(5) Von der Abschlussprüfung kann von der zuständigen Behörde zurückgestellt werden, wer durch Krankheit, Schwangerschaft oder sonstige, von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände erhebliche Teile der Ausbildung versäumt hat oder nach den Leistungen im letzten Ausbildungsabschnitt nicht genügend vorbereitet erscheint. Die zuständige Behörde bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Abschlussprüfung anzutreten ist. Die Ausbildung verlängert sich entsprechend.

§ 17

Täuschung, Ordnungsverstöße

(1) Einem Prüfling, der bei einer Prüfungsleistung täuscht, zu täuschen versucht, anderen in unzulässiger Weise hilft oder sonst gegen die Ordnung verstößt, wird die Fortsetzung der Prüfung nur unter Vorbehalt gestattet. Bei einer erheblichen Störung der Ordnung, insbesondere des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Prüfung, kann er durch die Prüferin oder den Prüfer oder die Aufsichtsperson sofort von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden. Nach Anhörung der oder des Betroffenen entscheidet im Falle der Abschlussprüfung der Prüfungsausschuss, im Falle der Prüfungsleistungen während der Ausbildung die zuständige Behörde je nach der Schwere des Verstoßes darüber, ob die Wiederholung der Prüfungsleistung oder der nachträgliche Ausschluss von der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note ungenügend (0 Punkte) angeordnet wird oder ob im Falle der Abschlussprüfung die gesamte Prüfung als nicht bestanden gilt.

(2) Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses über das Ergebnis der Laufbahnprüfung bekannt, dass der Prüfling in einem für die Laufbahnprüfung notwendigen Leistungsnachweis getäuscht hat, kann die zuständige Behörde je nach Schwere des Verstoßes die Prüfungsleistung nachträglich mit der Note ungenügend (0 Punkte) bewerten und das Ergebnis entsprechend berichtigen oder die Laufbahnprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären und das Zeugnis einziehen. Die Maßnahme ist innerhalb eines Monats, nachdem die zuständige Behörde von der Täuschung und der Person des Täuschenden Kenntnis erlangt hat, und innerhalb von drei Jahren seit dem Tag der mündlichen Abschlussprüfung zu treffen.

§ 18

Ausbildungs- und Prüfungsakten, Akteneinsicht

(1) Die Ausbildungsakten werden bei der zuständigen Behörde geführt. Die Prüfungsakten werden

1. zu den Leistungsnachweisen während der Ausbildung bei der zuständigen Behörde, im Fall der Teilnahme an einem ländergemeinsamen Ausbildungsgang nach § 6 Absatz 3 bei der beauftragten Bildungseinrichtung,
2. zur Abschlussprüfung und zur Laufbahnprüfung bei der zuständigen Behörde

geführt.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling Einsicht in die über ihn geführten Prüfungsakten gewährt. Bei der Einsichtnahme können über den Inhalt der Akten Aufzeichnungen gefertigt und Fotokopien zugelassen werden.

Artikel 5

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Laufbahnzweig Strafvollzugsdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Strafvollzugsdienst – APO-StrafVD)

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Für die Ausbildung und Prüfung für die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Laufbahnzweig Strafvollzugsdienst gelten folgende von der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511) und der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Justiz vom 5. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 279) in der jeweils geltenden Fassung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen, Bewerbung und Auswahl

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten erfüllt,
2. die Bildungsvoraussetzungen für die Einstellung in das Einstiegsamt erfüllt,
3. mindestens 23 und höchstens 35 Jahre ist,
4. eine förderliche Berufsausbildung abgeschlossen hat.

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen von dem Erfordernis der abgeschlossenen Berufsausbildung nach Satz 1 Nummer 4 bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die mindestens den Realschulabschluss oder einen von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und eine mindestens vierjährige Berufstätigkeit nachweisen.

(2) Die Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bei der zuständigen Behörde einzureichen. Ihr sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. der Nachweis über den Erwerb der erforderlichen Bildungsvoraussetzungen oder, wenn ein entsprechendes Abschlusszeugnis noch nicht erteilt ist, die letzten beiden Zeugnisse,
3. der Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung,
4. Nachweise über etwaige zusätzliche berufliche Tätigkeiten und Prüfungen.

Von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, werden weitere Nachweise über das Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen gefordert.

(3) Der Entscheidung über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zum Vorbereitungsdienst geht ein Auswahlverfahren bei der zuständigen Behörde voraus, in dem die Eignung festgestellt wird.

(4) Vor der Einstellung haben sich die Bewerberinnen und Bewerber zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung einer ärztlichen Untersuchung bei einer von der zuständigen Behörde bestimmten Ärztin bzw. einem von der zuständigen Behörde bestimmten Arzt zu unterziehen.

§ 3

Ziele der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist es, Beamtinnen und Beamte heranzubilden, die den Aufgaben des Strafvollzugs aufgeschlossen gegenüberstehen und nach ihrer Persönlichkeit, ihren fachlichen Kenntnissen und ihren Fähigkeiten für den Vollzugsdienst beim Strafvollzug geeignet sind. Dazu gehört auch die Vermittlung der für die Berufsausübung wesentlichen soziologischen, psychologischen und pädagogischen Kenntnisse.

(2) Nach der Ausbildung sollen die Beamtinnen und Beamten befähigt sein, sich auf jedem Dienstposten im Einstiegsamt der Laufbahn in angemessener Zeit einzuarbeiten, ihre Kenntnisse und ihre Fähigkeiten durch Fortbildung zu erweitern und zusätzliche Qualifikationen zu erwerben. Insbesondere sollen sie die Funktion des Strafvollzugs im freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat kennen und auf der Grundlage dieser Kenntnis verantwortlich handeln können.

§ 4

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen der in den Vorbereitungsdienst aufgenommenen Nachwuchskräfte sind mit folgenden Punktzahlen und den sich daraus ergebenden Noten zu bewerten:

15 bis 14 Punkte sehr gut (Note 1):	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
13 bis 11 Punkte gut (Note 2):	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
10 bis 8 Punkte befriedigend (Note 3):	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,
7 bis 5 Punkte ausreichend (Note 4):	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
4 bis 2 Punkte mangelhaft (Note 5):	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grund-

kenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

1 bis 0 Punkte ungenügend (Note 6): eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Durchschnitts- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen abbrechend zu berechnen. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

von 14 Punkten bis 15 Punkte:	sehr gut,
von 11 Punkten bis 13,99 Punkte:	gut,
von 8 Punkten bis 10,99 Punkte:	befriedigend,
von 5 Punkten bis 7,99 Punkte:	ausreichend,
von 2 Punkten bis 4,99 Punkte:	mangelhaft,
von 0 Punkten bis 1,99 Punkte:	ungenügend.

Abschnitt 2

Ausbildung

§ 5

Inhalt und Gliederung, Klausurarbeiten

(1) Die Ausbildung erstreckt sich im Wesentlichen auf sozialwissenschaftliche, rechtskundliche und vollzugsberufskundliche Fächer, Fach- und Dienstausbildung sowie Sport und waffenlose Selbstverteidigung.

(2) Die Ausbildung gliedert sich in theoretische und praktische Abschnitte; diese sollen inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt sein.

(3) Die einzelnen Ausbildungsabschnitte werden in Ausbildungsplänen festgelegt.

§ 6

Durchführung der Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung findet in Lehrgängen an der Justizvollzugsschule statt. Während der theoretischen Ausbildung sind mindestens vier Klausurarbeiten anzufertigen. Das Ausbildungsreferat bestimmt die Fächer, aus denen die Klausurarbeiten zu fertigen sind. Die praktische Ausbildung wird in den Ausbildungsanstalten des offenen und geschlossenen Vollzuges, des Jugendvollzuges und des Vollzuges der Untersuchungshaft durchgeführt.

(2) Die zuständige Behörde bestellt eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter, die oder der sowohl über die pädagogische als auch die fachliche Eignung verfügt. Durch sie oder ihn wird die Ausbildung in den Lehrgängen und Ausbildungsanstalten gelenkt und überwacht. Außerdem ist die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter an der Auswahl der in den Lehrgängen unterrichtenden Lehrkräfte sowie fachlich befähigter und pädagogisch geeigneter Ausbilderinnen und Ausbilder in den Ausbildungsanstalten zu beteiligen.

§ 7

Praxisbegleitbuch, Befähigungsbericht

(1) Die Nachwuchskräfte haben ein Praxisbegleitbuch zu führen, das den jeweiligen Stand der Ausbildung erkennen lassen soll. Das Ausbildungsbuch ist dem Ausbildungsreferat nach Beendigung eines jeden Abschnitts der praktischen Ausbildung auf dem Dienstweg zur Prüfung vorzulegen.

(2) Über die Nachwuchskräfte ist nach Beendigung eines jeden Abschnitts der praktischen Ausbildung von der jeweiligen Ausbilderin oder dem jeweiligen Ausbilder ein Befähigungsbericht abzugeben. Der Befähigungsbericht muss erkennen lassen, ob das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht wurde. Er ist mit der Nachwuchskraft zu besprechen. Die Befähigungsberichte sind der Ausbildungsbehörde zu übersenden. Ist zu erwarten, dass die Leistungen in einem berufspraktischen Abschnitt mit einer schlechteren Note als ausreichend zu bewerten sind, soll die Nachwuchskraft rechtzeitig vor dem Ende dieser Zeit auf den Leistungsstand und die sich daraus ergebenden Folgen hingewiesen werden, damit sie positiv auf ihr Leistungsbild einwirken kann.

Abschnitt 3

Laufbahnprüfung

§ 8

Laufbahnprüfung

(1) Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob die Nachwuchskräfte die Ziele der Ausbildung erreicht haben.

(2) Die Laufbahnprüfung setzt sich zusammen aus den Leistungen der theoretischen und praktischen Ausbildung sowie der am Ende des Vorbereitungsdienstes abzulegenden Abschlussprüfung.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Ort und Zeit der Abschlussprüfung bestimmt die zuständige Behörde.

(4) Die Zulassung zur Abschlussprüfung setzt voraus, dass in wenigstens der Hälfte aller Leistungsnachweise der theoretischen und in wenigstens der Hälfte der Leistungsnachweise der praktischen Ausbildung jeweils mindestens die Note ausreichend erreicht wurde und ebenso die Mittel aus den Endpunktzahlen der theoretischen und der praktischen Leistungsnachweise jeweils die Note ausreichend ergeben.

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Die Abschlussprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgenommen, der aus fünf Mitgliedern besteht. Mitglieder sind:

1. eine Beamtin oder ein Beamter mit der Befähigung für die Laufbahn Justiz in der Laufbahngruppe 2 mit Zugang zum zweiten Einstiegsamt; sie oder er führt den Ausschussvorsitz,
2. vier in den Lehrgängen unterrichtende Lehrkräfte, von denen eine dem Vollzugsdienst angehören soll.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der zuständigen Behörde bestellt. Für ihre Vertreterinnen und Vertreter gelten die Qualifikationsmerkmale nach Satz 2 entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Bewertung der Prüfungsleistungen an Weisungen nicht gebunden. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten des Prüfungsverfahrens verpflichtet. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die offenkundig sind und augenscheinlich keiner Vertraulichkeit bedürfen.

§ 18

Ausbildungs- und Prüfungsakten, Akteneinsicht

(1) Die Ausbildungsakten werden bei der zuständigen Behörde geführt. Die Prüfungsakten werden

1. zu den Leistungsnachweisen während der Ausbildung bei der zuständigen Behörde, im Fall der Teilnahme an einem ländergemeinsamen Ausbildungsgang nach § 6 Absatz 3 bei der beauftragten Bildungseinrichtung,
2. zur Abschlussprüfung und zur Laufbahnprüfung bei der zuständigen Behörde

geführt.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling Einsicht in die über ihn geführten Prüfungsakten gewährt. Bei der Einsichtnahme können über den Inhalt der Akten Aufzeichnungen gefertigt und Fotokopien zugelassen werden.

Artikel 5

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Laufbahnzweig Strafvollzugsdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Strafvollzugsdienst – APO-StrafVD)

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Für die Ausbildung und Prüfung für die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Laufbahnzweig Strafvollzugsdienst gelten folgende von der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511) und der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Justiz vom 5. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 279) in der jeweils geltenden Fassung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen, Bewerbung und Auswahl

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten erfüllt,
2. die Bildungsvoraussetzungen für die Einstellung in das Einstiegsamt erfüllt,
3. mindestens 23 und höchstens 35 Jahre ist,
4. eine förderliche Berufsausbildung abgeschlossen hat.

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen von dem Erfordernis der abgeschlossenen Berufsausbildung nach Satz 1 Nummer 4 bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die mindestens den Realschulabschluss oder einen von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und eine mindestens vierjährige Berufstätigkeit nachweisen.

(2) Die Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bei der zuständigen Behörde einzureichen. Ihr sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. der Nachweis über den Erwerb der erforderlichen Bildungsvoraussetzungen oder, wenn ein entsprechendes Abschlusszeugnis noch nicht erteilt ist, die letzten beiden Zeugnisse,
3. der Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung,
4. Nachweise über etwaige zusätzliche berufliche Tätigkeiten und Prüfungen.

Von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, werden weitere Nachweise über das Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen gefordert.

(3) Der Entscheidung über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zum Vorbereitungsdienst geht ein Auswahlverfahren bei der zuständigen Behörde voraus, in dem die Eignung festgestellt wird.

(4) Vor der Einstellung haben sich die Bewerberinnen und Bewerber zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung einer ärztlichen Untersuchung bei einer von der zuständigen Behörde bestimmten Ärztin bzw. einem von der zuständigen Behörde bestimmten Arzt zu unterziehen.

§ 3

Ziele der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist es, Beamtinnen und Beamte heranzubilden, die den Aufgaben des Strafvollzugs aufgeschlossen gegenüberstehen und nach ihrer Persönlichkeit, ihren fachlichen Kenntnissen und ihren Fähigkeiten für den Vollzugsdienst beim Strafvollzug geeignet sind. Dazu gehört auch die Vermittlung der für die Berufsausübung wesentlichen soziologischen, psychologischen und pädagogischen Kenntnisse.

(2) Nach der Ausbildung sollen die Beamtinnen und Beamten befähigt sein, sich auf jedem Dienstposten im Einstiegsamt der Laufbahn in angemessener Zeit einzuarbeiten, ihre Kenntnisse und ihre Fähigkeiten durch Fortbildung zu erweitern und zusätzliche Qualifikationen zu erwerben. Insbesondere sollen sie die Funktion des Strafvollzugs im freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat kennen und auf der Grundlage dieser Kenntnis verantwortlich handeln können.

§ 4

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen der in den Vorbereitungsdienst aufgenommenen Nachwuchskräfte sind mit folgenden Punktzahlen und den sich daraus ergebenden Noten zu bewerten:

15 bis 14 Punkte sehr gut (Note 1):	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
13 bis 11 Punkte gut (Note 2):	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
10 bis 8 Punkte befriedigend (Note 3):	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,
7 bis 5 Punkte ausreichend (Note 4):	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
4 bis 2 Punkte mangelhaft (Note 5):	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grund-

kenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

1 bis 0 Punkte ungenügend (Note 6): eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Durchschnitts- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen abbrechend zu berechnen. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

von 14 Punkten bis 15 Punkte:	sehr gut,
von 11 Punkten bis 13,99 Punkte:	gut,
von 8 Punkten bis 10,99 Punkte:	befriedigend,
von 5 Punkten bis 7,99 Punkte:	ausreichend,
von 2 Punkten bis 4,99 Punkte:	mangelhaft,
von 0 Punkten bis 1,99 Punkte:	ungenügend.

Abschnitt 2

Ausbildung

§ 5

Inhalt und Gliederung, Klausurarbeiten

(1) Die Ausbildung erstreckt sich im Wesentlichen auf sozialwissenschaftliche, rechtskundliche und vollzugsberufskundliche Fächer, Fach- und Dienstausbildung sowie Sport und waffenlose Selbstverteidigung.

(2) Die Ausbildung gliedert sich in theoretische und praktische Abschnitte; diese sollen inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt sein.

(3) Die einzelnen Ausbildungsabschnitte werden in Ausbildungsplänen festgelegt.

§ 6

Durchführung der Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung findet in Lehrgängen an der Justizvollzugsschule statt. Während der theoretischen Ausbildung sind mindestens vier Klausurarbeiten anzufertigen. Das Ausbildungsreferat bestimmt die Fächer, aus denen die Klausurarbeiten zu fertigen sind. Die praktische Ausbildung wird in den Ausbildungsanstalten des offenen und geschlossenen Vollzuges, des Jugendvollzuges und des Vollzuges der Untersuchungshaft durchgeführt.

(2) Die zuständige Behörde bestellt eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter, die oder der sowohl über die pädagogische als auch die fachliche Eignung verfügt. Durch sie oder ihn wird die Ausbildung in den Lehrgängen und Ausbildungsanstalten gelenkt und überwacht. Außerdem ist die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter an der Auswahl der in den Lehrgängen unterrichtenden Lehrkräfte sowie fachlich befähigter und pädagogisch geeigneter Ausbilderinnen und Ausbilder in den Ausbildungsanstalten zu beteiligen.

§ 7

Praxisbegleitbuch, Befähigungsbericht

(1) Die Nachwuchskräfte haben ein Praxisbegleitbuch zu führen, das den jeweiligen Stand der Ausbildung erkennen lassen soll. Das Ausbildungsbuch ist dem Ausbildungsreferat nach Beendigung eines jeden Abschnitts der praktischen Ausbildung auf dem Dienstweg zur Prüfung vorzulegen.

(2) Über die Nachwuchskräfte ist nach Beendigung eines jeden Abschnitts der praktischen Ausbildung von der jeweiligen Ausbilderin oder dem jeweiligen Ausbilder ein Befähigungsbericht abzugeben. Der Befähigungsbericht muss erkennen lassen, ob das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht wurde. Er ist mit der Nachwuchskraft zu besprechen. Die Befähigungsberichte sind der Ausbildungsbehörde zu übersenden. Ist zu erwarten, dass die Leistungen in einem berufspraktischen Abschnitt mit einer schlechteren Note als ausreichend zu bewerten sind, soll die Nachwuchskraft rechtzeitig vor dem Ende dieser Zeit auf den Leistungsstand und die sich daraus ergebenden Folgen hingewiesen werden, damit sie positiv auf ihr Leistungsbild einwirken kann.

Abschnitt 3

Laufbahnprüfung

§ 8

Laufbahnprüfung

(1) Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob die Nachwuchskräfte die Ziele der Ausbildung erreicht haben.

(2) Die Laufbahnprüfung setzt sich zusammen aus den Leistungen der theoretischen und praktischen Ausbildung sowie der am Ende des Vorbereitungsdienstes abzulegenden Abschlussprüfung.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Ort und Zeit der Abschlussprüfung bestimmt die zuständige Behörde.

(4) Die Zulassung zur Abschlussprüfung setzt voraus, dass in wenigstens der Hälfte aller Leistungsnachweise der theoretischen und in wenigstens der Hälfte der Leistungsnachweise der praktischen Ausbildung jeweils mindestens die Note ausreichend erreicht wurde und ebenso die Mittel aus den Endpunktzahlen der theoretischen und der praktischen Leistungsnachweise jeweils die Note ausreichend ergeben.

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Die Abschlussprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgenommen, der aus fünf Mitgliedern besteht. Mitglieder sind:

1. eine Beamtin oder ein Beamter mit der Befähigung für die Laufbahn Justiz in der Laufbahngruppe 2 mit Zugang zum zweiten Einstiegsamt; sie oder er führt den Ausschussvorsitz,
2. vier in den Lehrgängen unterrichtende Lehrkräfte, von denen eine dem Vollzugsdienst angehören soll.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der zuständigen Behörde bestellt. Für ihre Vertreterinnen und Vertreter gelten die Qualifikationsmerkmale nach Satz 2 entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Bewertung der Prüfungsleistungen an Weisungen nicht gebunden. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten des Prüfungsverfahrens verpflichtet. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die offenkundig sind und augenscheinlich keiner Vertraulichkeit bedürfen.

§ 10

Inhalt der Abschlussprüfung

(1) Die schriftliche und mündliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf die Fächer

1. Psychologie/Kriminal- und Vollzugspsychologie,
2. Pädagogik/Kriminal- und Vollzugspädagogik,
3. Soziologie/Kriminalsoziologie,
4. Vollzugsrecht,
5. Strafrecht/Strafverfahrensrecht,
6. Verwaltungsrecht,
7. Gesellschaftskunde,
8. Personalrecht,
9. Vollzugsberufskunde.

(2) Die praktische Abschlussprüfung wird in Sport und in der waffenlosen Selbstverteidigung durchgeführt und wird gesondert abgenommen. Prüferinnen und Prüfer hierfür müssen eine anerkannte Prüferlizenz besitzen und werden vom Ausbildungsreferat bestellt.

§ 11

Gegenstand und Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung ist je eine vierstündige Klausurarbeit anzufertigen aus den Fächern

1. Psychologie/Kriminal- und Vollzugspsychologie/Soziologie/Kriminalsoziologie,
2. Pädagogik/Kriminal- und Vollzugspädagogik,
3. Vollzugsrecht,
4. Strafrecht/Strafverfahrensrecht,
5. Vollzugsberufskunde.

In den Aufgaben der Klausurarbeiten können jeweils verschiedene Fächer zusammengefasst werden.

(2) Die zuständige Behörde bestimmt die Aufgaben für die Klausurarbeiten und die erlaubten Hilfsmittel.

(3) Die Aufgaben sind bis zu Beginn der einzelnen Klausurarbeiten geheim zu halten. Sie sind für jede Klausurarbeit getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge mit den Aufgaben werden zu Beginn der einzelnen Klausurarbeiten in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Jedem Prüfling ist ein Exemplar der Aufgaben auszuhändigen, das zusammen mit der Klausurarbeit wieder abzugeben ist. Die Arbeiten sind mit Kennziffern zu versehen, sie dürfen keine Namensangaben der Prüflinge enthalten. Die Aufgaben dürfen bis zum Abschluss der Prüfung nicht zum Gegenstand von Unterrichtsveranstaltungen gemacht werden.

(4) Die Klausurarbeiten sind unter ständiger Aufsicht anzufertigen. Die Aufsichtsperson bestimmt die Sitzordnung und wacht darüber, dass Unregelmäßigkeiten unterbleiben und keine unerlaubten Hilfsmittel benutzt werden. Der Prüfungsraum darf jeweils nur von einem Prüfling verlassen werden.

(5) Die Aufsichtsperson fertigt über die Durchführung der Prüfung an jedem Tag eine Niederschrift an. Darin ist zu vermerken:

1. Ort und Zeit der Prüfung,
2. die Bezeichnung des Lehrgangs,
3. die Namen der teilnehmenden Prüflinge,
4. die Aufgaben für die Klausurarbeiten,
5. das Fernbleiben und die Dauer der zeitweiligen Abwesenheit von Prüflingen,
6. Verstöße gegen die Ordnung und besondere Vorkommnisse.

Die Aufsichtsperson verzeichnet auf jeder Klausurarbeit den Zeitpunkt ihrer Abgabe und die Anzahl der beschriebenen Seiten.

§ 12

Bewertung der Klausurarbeiten

(1) Die Klausurarbeiten werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. Prüferinnen und Prüfer und Reihenfolge der Bewertung werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Endpunktzahl und die Endnote für die jeweilige Klausurarbeit ergeben sich aus dem Mittel der Bewertungen.

(2) Maßgebend für die Bewertung der Klausurarbeiten sind die Richtigkeit und die Begründung der Lösungen sowie die Art ihrer Darstellung. Verstöße gegen die Regeln der deutschen Sprache lassen insgesamt einen Abzug von bis zu drei Punkten zu.

(3) Jede nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Klausurarbeit wird mit der Note ungenügend (0 Punkte) bewertet.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer haben ihre Bewertungen zu erläutern; auf besonders gute Leistungen oder wesentliche Fehler ist hinzuweisen.

(5) Die Endnoten der Klausurarbeiten werden den Prüflingen spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

§ 13

Mündliche und praktische Prüfung

(1) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, dass in mindestens drei Prüfungsklausuren die Note ausreichend erreicht wurde und das Mittel aus den Endpunktzahlen aller Klausurarbeiten nicht unter fünf Punkten liegt.

(2) Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die Fächer

1. Psychologie/Kriminal- und Vollzugspsychologie/Soziologie/Kriminalsoziologie,
2. Pädagogik/Kriminal- und Vollzugspädagogik,
3. Vollzugsrecht,
4. Strafrecht/Strafverfahrensrecht,
5. Vollzugsberufskunde.

(3) Die oder der Vorsitzende leitet die mündliche Abschlussprüfung. Sie wird in der Regel als Gruppenprüfung durchgeführt. Einer Gruppe sollen nicht mehr als sechs Prüflinge angehören. Die Prüfungszeit soll je Prüfling insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die Leistungen werden für jedes Fach der mündlichen Prüfung gesondert bewertet.

(5) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Die Ausbildungsleiterin bzw. der Ausbildungsleiter oder deren Vertreterin oder Vertreter darf bei der Prüfung und den Beratungen des Prüfungsausschusses beratend anwesend sein. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann anderen Personen bei berechtigtem Interesse die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten; sie dürfen bei den Beratungen des Prüfungsausschusses und der Bekanntgabe der Noten nicht anwesend sein.

(6) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses wird von der oder dem Vorsitzenden mit der Anfertigung einer Nieder-

schrift beauftragt, die alle wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung enthält und die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.

(7) Die praktische Prüfung bezieht sich auf Übungen der waffenlosen Selbstverteidigung sowie der sportlichen Fitness.

§ 14

Bestehen und Gesamtnote der Laufbahnprüfung, Zeugnis und Bescheid

(1) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn

1. die mündliche Prüfung insgesamt mindestens mit der Note ausreichend bewertet wurde und dabei mindestens die Hälfte der Leistungen in der mündlichen Prüfung mindestens fünf Punkte beträgt,
2. die praktische Prüfung bestanden wurde.

(2) Der Prüfungsausschuss berechnet nach Abschluss der mündlichen Prüfung die Gesamtpunktzahl und bildet daraus die Gesamtnote der Laufbahnprüfung. Die Gesamtpunktzahl berücksichtigt das Mittel aus den Punktzahlen

1. der Leistungen in der theoretischen und in der praktischen Ausbildung mit 40 vom Hundert (v.H.),
2. der schriftlichen Prüfung mit 30 v.H.,
3. der mündlichen Prüfung mit 30 v.H.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Prüflingen in Abwesenheit der Zuhörerinnen und Zuhörer die Gesamtnoten bekannt und eröffnet ihnen, wie ihre Leistungen im Einzelnen bewertet worden sind.

(4) Wer die Laufbahnprüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis. Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, erhält einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Das Zeugnis oder der Bescheid ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und in einer weiteren Ausfertigung zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 15

Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Art und Dauer der ergänzenden Ausbildung und den Termin der Wiederholung bestimmt die zuständige Behörde auf Empfehlung des Prüfungsausschusses.

(2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Wiederholung von Prüfungsteilen erlassen, sofern sie mindestens mit der Note ausreichend bewertet worden sind.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen.

§ 16

Verhinderung, Rücktritt, Versäumnis, Zurückstellung

(1) Sind Prüflinge durch eine Erkrankung, Schwangerschaft oder sonstige, von ihnen nicht zu vertretende Umstände gehindert, eine Prüfung anzutreten, haben sie die Hinderungsgründe vorab in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Erkrankung haben die Prüflinge auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis, im Zweifelsfall ein personal- oder amtsärztliches Gutachten, beizubringen.

(2) In besonderen Fällen kann die Anwärterin oder der Anwärter mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch von einer bereits angetretenen Prüfung zurücktreten.

(3) Bei Verhinderung oder Rücktritt nach den Absätzen 1 und 2 gilt die jeweilige Prüfung als nicht begonnen. Die zuständige Behörde bestimmt, zu welchem Zeitpunkt und mit welcher neuen Aufgabenstellung die Prüfung nachgeholt wird und entscheidet, ob bereits erbrachte Teile der Prüfung zu wiederholen sind. Die im Rahmen der schriftlichen Abschlussprüfung zuvor bereits vollständig erbrachten Prüfungsarbeiten müssen nicht wiederholt werden.

(4) Wird eine Prüfung aus anderen als den in den Absatz 1 genannten Gründen versäumt, gilt die jeweilige Prüfung als mit ungenügend (0 Punkte) bewertet. Wird eine schriftliche Prüfungsarbeit aus anderen als den in Absatz 2 genannten Gründen abgebrochen, ist sie zu bewerten; eine ebenso abgebrochene mündliche Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden.

(5) Von der Abschlussprüfung kann von der zuständigen Behörde zurückgestellt werden, wer durch Krankheit, Schwangerschaft oder sonstige, von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände erhebliche Teile der Ausbildung versäumt hat oder nach den Leistungen im letzten Ausbildungsjahr nicht genügend vorbereitet erscheint. Die zuständige Behörde bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Abschlussprüfung anzutreten ist. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend.

§ 17

Täuschung, Ordnungsverstöße

(1) Einem Prüfling, der bei einer Prüfungsleistung täuscht, zu täuschen versucht, anderen in unzulässiger Weise hilft oder sonst gegen die Ordnung verstößt, wird die Fortsetzung der Prüfung nur unter Vorbehalt gestattet. Bei einer erheblichen Störung der Ordnung, insbesondere des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Prüfung, kann er durch die Prüferin oder den Prüfer oder die Aufsichtsperson sofort von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden. Nach Anhörung der oder des Betroffenen entscheidet die zuständige Behörde, im Fall der mündlichen Abschlussprüfung der Prüfungsausschuss, je nach der Schwere des Verstoßes darüber, ob die Wiederholung der Prüfungsleistung oder der nachträgliche Ausschluss von der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note ungenügend (0 Punkte) angeordnet wird oder ob im Falle der Abschlussprüfung die gesamte Prüfung als nicht bestanden gilt.

(2) Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses über das Ergebnis der Laufbahnprüfung bekannt, dass der Prüfling in einem für die Laufbahnprüfung notwendigen Leistungsnachweis getäuscht hat, kann die zuständige Behörde je nach Schwere des Verstoßes die Prüfungsleistung nachträglich mit der Note ungenügend (0 Punkte) bewerten und das Ergebnis entsprechend berichtigen oder die Laufbahnprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären und das Zeugnis einziehen. Die Maßnahme ist innerhalb eines Monats, nachdem die zuständige Behörde von der Täuschung und der Person der oder des Täuschenden Kenntnis erlangt hat, und innerhalb von drei Jahren seit dem Tag der mündlichen Abschlussprüfung zu treffen.

§ 18

Ausbildungs- und Prüfungsakten, Akteneinsicht

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsakten werden bei der zuständigen Behörde geführt.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling Einsicht in die über ihn geführten Prüfungsakten gewährt. Bei der Einsichtnahme können über den Inhalt der Akten Aufzeichnungen gefertigt und Fotokopien zugelassen werden.

Artikel 6

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Laufbahnzweig Rechtspflegerdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Rechtspflegerdienst – APO-RpflD)

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Für den Vorbereitungsdienst für den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Laufbahnzweig Rechtspflegerdienst gelten folgende von der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511) und der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Justiz vom 5. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 279) in der jeweils geltenden Fassung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.

§ 2

Bewerbung und Auswahl

(1) Die Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bei der zuständigen Behörde einzureichen. Ihr sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. Nachweise über den Erwerb der erforderlichen Bildungsvoraussetzungen oder, wenn ein entsprechendes Abschlusszeugnis noch nicht erteilt ist, die letzten beiden Zeugnisse,
3. Nachweise über etwaige zusätzliche berufliche Tätigkeiten und Prüfungen.

Von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, werden weitere Nachweise über das Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen gefordert.

(2) Der Entscheidung über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zum Vorbereitungsdienst geht ein Auswahlverfahren bei der zuständigen Behörde voraus, in dem die Eignung festgestellt wird.

(3) Vor der Einstellung haben sich die Bewerberinnen und Bewerber zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung einer ärztlichen Untersuchung bei einer von der zuständigen Behörde bestimmten Ärztin bzw. einem von der zuständigen Behörde bestimmten Arzt zu unterziehen. Dies gilt sinngemäß auch für die am Vorbereitungsdienst teilnehmenden Tarifbeschäftigten.

§ 3

Ziel

(1) Die Ausbildung soll Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger heranbilden, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren fachlichen Kenntnissen befähigt sind, selbständig und verantwortlich die ihnen übertragenen Aufgaben der Rechtspflege auszuüben.

(2) In der Ausbildung sollen die für die Tätigkeit in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit und bei der Staatsanwaltschaft sowie für die dabei wahrzunehmenden Aufgaben der Justizverwaltung notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden sowie berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden.

§ 4

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen der in den Vorbereitungsdienst aufgenommenen Nachwuchskräfte sind mit folgenden Punktzahlen und den sich daraus ergebenden Noten zu bewerten:

15 bis 14 Punkte sehr gut (Note 1):	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
13 bis 11 Punkte gut (Note 2):	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
10 bis 8 Punkte befriedigend (Note 3):	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,
7 bis 5 Punkte ausreichend (Note 4):	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
4 bis 2 Punkte mangelhaft (Note 5):	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
1 bis 0 Punkte ungenügend (Note 6):	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Durchschnitts- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen abbrechend zu berechnen. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

von 14 Punkten bis 15 Punkte:	sehr gut,
von 11 Punkten bis 13,99 Punkte:	gut,
von 8 Punkten bis 10,99 Punkte:	befriedigend,
von 5 Punkten bis 7,99 Punkte:	ausreichend,
von 2 Punkten bis 4,99 Punkte:	mangelhaft,
von 0 Punkten bis 1,99 Punkte:	ungenügend.

Abschnitt 2

Ausbildung

§ 5

Dauer, Inhalt und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung besteht aus Fachstudien von insgesamt vierundzwanzig Monaten und berufspraktischen Studienzeiten von insgesamt zwölf Monaten. Die Fachstudien werden im Studiengang Rechtspflege an der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege durchgeführt. Die berufspraktischen Studienzeiten dienen der Vermittlung berufspraktischer Fähigkeiten und Kenntnisse und werden in der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt.

(2) Das Studium beginnt jährlich am 1. Oktober und gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Grundstudium	zehn Monate,
2. berufspraktische Studienzeit I	drei Monate,

3. Hauptstudium I acht Monate,
4. berufspraktische Studienzeit II neun Monate,
5. Hauptstudium II sechs Monate.

(3) Die von der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege erlassene Studienordnung konkretisiert die Inhalte des Studiums und bestimmt Lehrgebiete für die Fachstudien sowie Ausbildungsgebiete für die berufspraktischen Studienzeiten in der Weise, dass

1. im Grundstudium neben den Grundlagen und Methoden juristischer Arbeitsweise insbesondere die Grundzüge des Zivilrechts (einschließlich Handelsrecht) und des Strafrechts sowie das Zivilprozess- und Strafvollstreckungsrecht gelehrt werden,
2. in der praktischen Studienzeit I die Tätigkeit in Strafvollstreckungs- und in Zivilprozesssachen geübt wird,
3. im Hauptstudium I insbesondere das Immobiliarsachen-, das Erb-, das Familien- und das Gesellschaftsrecht mit den jeweiligen Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie das Zwangsvollstreckungsrecht einschließlich Insolvenzrecht gelehrt und vertieft werden,
4. in der berufspraktischen Studienzeit II die Tätigkeit in Grundbuch-, Nachlass-, Familien-, Register- und Vollstreckungssachen einschließlich Insolvenzsachen geübt wird,
5. im Hauptstudium II einzelne Arbeitsfelder nach Wahl der Studierenden vertieft, Grundzüge der Verwaltungstätigkeit sowie des Gerichtsmanagements gelehrt werden und die Diplomarbeit angefertigt wird.

Die den hamburgischen Justizdienst prägenden organisatorischen Besonderheiten bleiben unberührt.

(4) Die zuständige Behörde kann im Benehmen mit der Hochschule ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften bis zur Dauer von zwölf Monaten und einen Vorbereitungsdienst nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert am 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 245), bis zur Dauer von sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst anrechnen.

§ 6

Durchführung

(1) Die zuständige Behörde lenkt und überwacht die Ausbildung. Sie weist die Nachwuchskräfte der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege und den hamburgischen Ausbildungsstellen zu.

(2) Jede Ausbildungsstelle bestimmt für die Ausbildung in den berufspraktischen Studienzeiten eine fachlich befähigte und pädagogisch geeignete Ausbildungsleitung. Sie lenkt und überwacht die Ausbildung in der Ausbildungsstelle. Sie ist bei der Auswahl fachlich befähigter und pädagogisch geeigneter Ausbilderinnen und Ausbilder zu beteiligen.

§ 7

Bewertung der berufspraktischen Leistungen und Ausbildungsgesamtnote

(1) Die Leistungen in den berufspraktischen Studienzeiten werden für jedes Ausbildungsgebiet von den Ausbildenden bewertet. Die Bewertungen müssen erkennen lassen, ob das Ziel des jeweiligen Ausbildungsabschnitts erreicht worden ist. Die Bewertungen sind mit der Nachwuchskraft zu besprechen und zur Ausbildungsakte zu nehmen.

(2) Aus dem Mittelwert der Punktzahlen der einzelnen Ausbildungsnoten wird die Ausbildungsgesamtnote errechnet.

(3) Wird ein Ausbildungsabschnitt ganz wiederholt, so werden nur die Wiederholungsnoten für die Berechnung der Ausbildungsgesamtnote berücksichtigt. Wird ein Ausbildungsabschnitt teilweise wiederholt, so werden die Noten für die wiederholten Ausbildungsgebiete und im Übrigen die Noten der ersten Ausbildung berücksichtigt.

Abschnitt 3

Prüfung

§ 8

Prüfungen, Zuständigkeiten, Verfahren

(1) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung, die gesamte Ausbildung wird mit der Rechtspflegerprüfung abgeschlossen. Das Ergebnis der Rechtspflegerprüfung bildet einschließlich der Ergebnisse der berufspraktischen Ausbildung die den Vorbereitungsdienst abschließende Laufbahnprüfung.

(2) Gliederung und Inhalt der abzulegenden Zwischenprüfung und der Rechtspflegerprüfung sowie nähere Bestimmungen zur Durchführung und Bewertung der Prüfungen durch die zuständigen Stellen richten sich nach den diesbezüglichen Regelungen der niedersächsischen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger vom 20. März 2000 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 59), zuletzt geändert am 24. April 2008 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 115), sowie der Studienordnung der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege für den Studiengang Rechtspflege, soweit in dieser Verordnung keine ergänzenden oder abweichenden Bestimmungen getroffen sind.

§ 9

Zweite Wiederholung der Rechtspflegerprüfung

Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen.

§ 10

Zurückstellung

Von der Rechtspflegerprüfung kann von der zuständigen Behörde in Abstimmung mit dem Prüfungsamt zurückgestellt werden, wer erhebliche Teile der Ausbildung versäumt hat oder nach den Leistungen im letzten Ausbildungsjahr nicht genügend vorbereitet erscheint. Die zuständige Behörde bestimmt in Abstimmung mit dem Prüfungsamt, zu welchem Zeitpunkt die Rechtspflegerprüfung anzutreten ist. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend.

Artikel 7

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämter ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Laufbahnzweig Amtsanwaltsdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Amtsanwaltsdienst – APO-AAD)

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Für die Ausbildung und Prüfung für die Ämter ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrich-

tung Justiz zur Verwendung im Laufbahnzweig Amtsanwaltsdienst gelten folgende von der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten (HmbLVO) vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511) und der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Justiz vom 5. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 279) in der jeweils geltenden Fassung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbung und Auswahl

(1) Zur Ausbildung können Beamtinnen und Beamte zugelassen werden, die

1. die Rechtspflegerprüfung bestanden haben,
2. nach der Persönlichkeit, den Fähigkeiten und den bisherigen fachlichen Leistungen für den Amtsanwaltsdienst geeignet erscheinen,
3. sich in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren bewährt haben und
4. zum Zeitpunkt der Zulassung zur Ausbildung das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall in entsprechender Anwendung von § 16 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 HmbLVO Ausnahmen vom Höchstalter für die Zulassung zur Ausbildung nach Satz 1 Nummer 4 zulassen.

(2) Die Bewerbung um Zulassung zur Ausbildung ist auf dem Dienstweg an die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt zu richten.

(3) Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet die zuständige Behörde auf Vorschlag der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts. Grundlagen der Auswahl sind die dienstlichen Beurteilungen, eine Stellungnahme der Gerichtspräsidentin bzw. des Gerichtspräsidenten oder der Leiterin bzw. des Leiters der Staatsanwaltschaft zur Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den Amtsanwaltsdienst und ein Vorstellungsgespräch bei der Generalstaatsanwältin oder beim Generalstaatsanwalt unter Beteiligung der Leitenden Oberstaatsanwältin oder des Leitenden Oberstaatsanwalts bei dem Landgericht Hamburg.

(4) Die zuständige Behörde kann die Beamtinnen und Beamten auf Vorschlag der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts vor der Zulassung zur Ausbildung für die zur Feststellung ihrer Eignung erforderliche Zeit, längstens für sechs Monate, mit der Wahrnehmung von Geschäften des Amtsanwaltsdienstes beauftragen.

(5) Die zur Ausbildung zugelassenen Beamtinnen und Beamten leisten die Ausbildung in ihrer bisherigen Rechtsstellung ab.

(6) Erscheint die Beamtin oder der Beamte während der Ausbildung nach der Persönlichkeit, den Fähigkeiten und den fachlichen Leistungen für den Amtsanwaltsdienst ungeeignet, widerruft die zuständige Behörde die Zulassung zur Ausbildung.

(7) Der Einstellungstermin ist der 2. Januar eines jeden Jahres.

§ 3

Ziel

(1) Die Ausbildung soll Amtsanwältinnen und Amtsanwälte heranbilden, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren fachlichen Kenntnissen befähigt sind, selbständig und verantwortlich das Amt der Staatsanwaltschaft bei dem Amtsgericht auszuüben.

(2) Zur Ausbildung gehört insbesondere der Erwerb der Fähigkeit

1. auf den zugewiesenen Aufgabengebieten Lebenssachverhalte zu erfassen, zu klären und zu ordnen,
2. Verfahren gesetzmäßig mit praktischem Geschick zu betreiben,
3. wirtschaftliche, soziale und rechtspolitische Zusammenhänge zu verstehen,
4. Rechtsfragen zu lösen,
5. sachgerechte Entscheidungen zu treffen, sie allgemein verständlich in Anklageschriften und Bescheiden zu fassen und die Anklagen vor Gericht zu vertreten.

§ 4

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen in der Ausbildung und in der Prüfung sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (16 – 18 Punkte):	eine besonders hervorragende Leistung,
gut (13 – 15 Punkte):	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
vollbefriedigend (10 – 12 Punkte):	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
befriedigend (7 – 9 Punkte):	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend (4 – 6 Punkte):	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft (1 – 3 Punkte):	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,
ungenügend (0 Punkte):	eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) Durchschnitts- und Endnoten sind jeweils auf zwei Dezimalstellen abbrechend zu berechnen. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

von 14,00 Punkten bis 18 Punkte:	sehr gut
von 11,50 Punkten bis 13,99 Punkte:	gut
von 9,00 Punkten bis 11,49 Punkte:	vollbefriedigend
von 6,50 Punkten bis 8,99 Punkte:	befriedigend
von 4,00 Punkten bis 6,49 Punkte:	ausreichend
von 1,50 Punkten bis 3,99 Punkte:	mangelhaft
von 0 Punkten bis 1,49 Punkte:	ungenügend.

Abschnitt 2

Ausbildung

§ 5

Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert fünfzehn Monate. § 11 Absatz 2 HmbLVO findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Ausbildung gliedert sich wie folgt:

1. Erster Ausbildungsabschnitt: vier Monate fachwissenschaftliches Studium I,

2. zweiter Ausbildungsabschnitt: neun Monate fachpraktische Ausbildung in den Geschäften des Amtsanwaltsdienstes bei einer Staatsanwaltschaft,
3. dritter Ausbildungsabschnitt: zwei Monate fachwissenschaftliches Studium II.

§ 6

Fachwissenschaftliches Studium – Erster und Dritter Ausbildungsabschnitt

(1) Die fachwissenschaftliche Ausbildung findet in einem gemeinsamen Studiengang der Länder an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen statt. Durch Zuweisung an diese Fachhochschule werden die Beamtinnen und Beamten deren Studierende.

(2) Für die fachwissenschaftlichen Studien I und II gelten die Regelungen des Staatsvertrages über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung vom 2. Oktober 2006 bis 27. September 2007 (HmbGVBl. 2007 S. 65).

§ 7

Fachpraktische Ausbildung – Zweiter Ausbildungsabschnitt

(1) Der zweite Ausbildungsabschnitt ist der praktischen Einführung der Beamtinnen und Beamten in die Geschäfte des Amtsanwaltsdienstes gewidmet. Die im Studium I erworbenen Kenntnisse sollen in der Praxis angewandt werden. Die Beamtinnen und Beamten sollen so gefördert werden, dass sie am Schluss der Ausbildung imstande sind, die Aufgaben einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwaltes selbständig zu erledigen.

(2) Die Beamtinnen und Beamten sollen

1. in der Verfolgung und Aufklärung von Straftaten,
2. in dem Entwurf von Anklagen und Einstellungsbescheiden sowie
3. in der Vertretung der Anklage vor Gericht (Vortrag)

geübt werden. Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt kann für die Ausbildung im Einzelnen weitere Weisungen geben.

§ 8

Begleitende Lehrveranstaltungen

(1) In der fachpraktischen Ausbildung hat die Beamtin oder der Beamte an begleitenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen.

(2) Der Unterricht ist auf die Wiederholung und Vertiefung der im Studium I erworbenen theoretischen Kenntnisse auszurichten. Ferner soll er die während der fachpraktischen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse systematisieren und auf den dritten Ausbildungsabschnitt vorbereiten.

(3) Der Begleitunterricht umfasst etwa 190 Stunden und soll nach Maßgabe eines Lehrplans, der mit den an dem gemeinsamen Studiengang beteiligten Landesjustizverwaltungen abgestimmt ist, insbesondere folgende Gebiete umfassen:

1. Allgemeiner und Besonderer Teil des materiellen Strafrechts,
2. Straßenverkehrsrecht,
3. Strafprozessrecht,
4. Klausur-, Vortrags- und Verfügungstechnik,
5. Einübung von Sachvortrag und Schlussvortrag,
6. Anfertigung und Besprechung von sechs Aufsichtsarbeiten, von denen je eine ihren Schwerpunkt im Straßenverkehrs- und Strafprozessrecht haben soll,
7. Wiederholung und Vertiefung.

(4) Die Aufsichtsarbeiten sind durch die zuständige Lehrkraft zu begutachten, mit einer Note zu bewerten und mit den Beamtinnen und Beamten zu besprechen.

§ 9

Ausbildungsleitung

(1) Die fachpraktische Ausbildung, einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen, wird bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg durchgeführt. Die Ausbildungsleitung obliegt der Leitenden Oberstaatsanwältin oder dem Leitenden Oberstaatsanwalt beim Landgericht Hamburg. Sie kann auf die ständige Vertreterin bzw. den ständigen Vertreter oder eine Hauptabteilungsleiterin bzw. einen Hauptabteilungsleiter übertragen werden.

(2) Die Ausbildungsleitung regelt und überwacht die Ausbildung in den fachpraktischen Ausbildungsabschnitten nach Maßgabe der auf Vorschlag der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwaltes von der zuständigen Behörde genehmigten Ausbildungspläne und des für die begleitenden Lehrveranstaltungen aufgestellten Lehrplans.

(3) Im vorletzten oder im letzten Monat des zweiten Ausbildungsabschnitts prüft die Ausbildungsleitung oder eine von ihr beauftragte Person in einer Hauptverhandlung, ob die Beamtin oder der Beamte die für den Amtsanwaltsdienst erforderliche Redegabe, Gewandtheit und Sicherheit besitzt. Hierüber ist ein besonderes Zeugnis auszustellen und der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt zu übersenden.

(4) Zwei Wochen vor Beendigung des Ausbildungsabschnitts berichtet die Ausbildungsleitung an die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt, ob die Beamtin oder der Beamte das Ziel des Ausbildungsabschnitts voraussichtlich erreichen wird. Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt ordnet die Beamtin oder den Beamten zur Teilnahme am fachwissenschaftlichen Studium II ab. § 2 Absatz 6 bleibt unberührt.

§ 10

Beurteilungen

(1) Jede Ausbildungsstelle, der eine Beamtin oder ein Beamter für mindestens einen Monat zugewiesen ist, hat sich in einer Beurteilung über deren oder dessen Persönlichkeit, Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen, Stand der Ausbildung und Führung zu äußern. Die Beurteilung schließt mit einer der in § 4 Absatz 1 genannten Noten und Punktzahlen ab. Unterschreitet die Ausbildungszeit einen Monat, so ist anstelle der Beurteilung eine Bescheinigung über die Dauer und den Gegenstand der Ausbildung zu erteilen.

(2) Am Ende des ersten und dritten Ausbildungsabschnitts ist die Beamtin oder der Beamte durch die Direktorin oder den Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft, am Ende des zweiten Ausbildungsabschnittes durch die Leiterin oder den Leiter der Staatsanwaltschaft, bei der sie oder er ausgebildet worden ist, in einer den Erfordernissen des Absatzes 1 entsprechenden Abschlussbeurteilung zu beurteilen.

(3) Jede Beurteilung ist der Beamtin oder dem Beamten zur Kenntnisnahme vorzulegen; es ist Gelegenheit zur Besprechung zu geben. Die Beurteilungen sind – gegebenenfalls mit einer Gegenäußerung der Beamtin oder des Beamten – der

Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt zuzuleiten und zu den Personalakten zu nehmen.

Abschnitt 3

Amtsanwaltsprüfung

§ 11

Amtsanwaltsprüfung

Die Amtsanwaltsprüfung wird an der Fachhochschule für Rechtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Regelungen des Staatsvertrages über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung durchgeführt.

§ 12

Verwendung nach bestandener Prüfung

Nach Bestehen der Prüfung sind die Beamtinnen und Beamten bis zu ihrer Ernennung zur Amtsanwältin bzw. zum Amtsanwalt nach Möglichkeit im Amtsanwaltsdienst zu verwenden. Sie führen für die Dauer ihrer Verwendung als Amtsanwalt nach Satz 1 die Dienstbezeichnung „Beauftragte Amtsanwältin“ bzw. „Beauftragter Amtsanwalt“.

Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt treten folgende Verordnungen außer Kraft:

1. Ausbildungsordnung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes vom 16. August 1988 (HmbGVBl. S. 142) in der geltenden Fassung,
2. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes vom 28. November 1978 (HmbGVBl. S. 400) in der geltenden Fassung,
3. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vom 3. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 46),
4. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes und des mittleren Werkdienstes beim Strafvollzug vom 7. April 1998 (HmbGVBl. S. 47) in der geltenden Fassung,
5. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes – Rechtspflegerlaufbahn – vom 27. Januar 2004 (HmbGVBl. S. 31),
6. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes vom 26. August 2008 (HmbGVBl. S. 321),
7. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes beim Strafvollzug vom 21. Juni 2004 (HmbGVBl. S. 259).

(3) Beamtinnen und Beamte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in einem Vorbereitungsdienst oder einer Zusatzausbildung nach Absatz 2 Nummern 2 bis 6 befinden, setzen die Ausbildung nach den bisher geltenden Vorschriften fort.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. Juli 2011.

Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg für das Wintersemester 2011/2012 und das Sommersemester 2012

Vom 7. Juli 2011

Auf Grund von § 2 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473, 476), und § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), zuletzt geändert am 18. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 371), wird verordnet:

§ 1

(1) An der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg bestehen in den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Studiengängen im Wintersemester 2011/2012 und Sommersemester 2012 Zulassungsbeschränkungen.

(2) Für die Zulassung in den zulassungsbeschränkten Studiengängen werden zum Wintersemester 2011/2012 und Sommersemester 2012 die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Zulassungszahlen für Erstsemester festgesetzt.

(3) Soweit bei der Zulassung zum Wintersemester 2011/2012 in einem der in Anlage 1 aufgeführten Studiengänge Studienplätze frei geblieben sind oder die Zulassungszahl überschritten worden ist, erhöht oder verringert sich die Zulassungszahl für das Sommersemester 2012 um die entsprechende Zahl der Studienplätze.

§ 2

(1) Für die in der Anlage 1 genannten Bachelorstudiengänge Bildung und Erziehung in der Kindheit und Soziale Arbeit werden für das Wintersemester 2011/2012 und das Sommersemester 2012 Zulassungszahlen für das zweite und höhere Fachsemester (Auffüllgrenzen) festgesetzt.

(2) Die Auffüllgrenze für das zweite oder ein höheres Fachsemester entspricht der Zulassungszahl, die für das jeweilige Fachsemester zu dem Zeitpunkt, als hierfür zum ersten Fachsemester zugelassen wurde, festgesetzt war. Soweit in der Vergangenheit nur Zulassungszahlen für das Wintersemester festgesetzt wurden, beträgt die Auffüllgrenze für das darauf folgende Sommersemester null. Soweit in der Vergangenheit auch für das Wintersemester keine Zulassungszahlen festgesetzt wurden, entspricht die Auffüllgrenze der in den Anlagen zu dieser Verordnung für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Zulassungszahl für das erste Fachsemester.

(3) Bewerberinnen und Bewerber für das zweite oder ein höheres Fachsemester werden nur in dem Maße zugelassen, wie die Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachsemesters unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt. Bei der Ermittlung der Zahl der Studierenden sind die Studierendenzahlen der jeweils vorausgegangenen zwei Fachsemester zu Grunde zu legen.

Hamburg, den 7. Juli 2011.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Anlage 1

Zulassungsbeschränkte Studiengänge im Wintersemester 2011/2012

Bachelor-Studiengänge	Zulassungszahlen
1. Angewandte Informatik	44,
2. Außenwirtschaft/Internationales Management	46,
3. Bibliotheks- und Informationsmanagement	43,
4. Bildung und Erziehung in der Kindheit	40,
5. Biotechnologie	53,
6. Dualer Studiengang Pflege	30,
7. Fahrzeugbau	85,
8. Flugzeugbau	50,
9. Gefahrenabwehr/ Hazard Control	40,
10. Gesundheitswissenschaften	39,
11. Information Engineering	40,
12. Informations- und Elektrotechnik	140,
13. Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre	46,
14. Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre	46,
15. Maschinenbau/Energie- und Anlagesysteme	41,
16. Maschinenbau/Entwicklung und Konstruktion	61,
17. Mechatronik	22,
18. Media Systems	22,
19. Medientechnik	46,
20. Medien und Information	42,
21. Medizintechnik/Biomedical Engineering	48,
22. Ökotrophologie	63,
23. Pflegeentwicklung und Management	40,
24. Produktionstechnik und -management	41,
25. Public Management	101,
26. Soziale Arbeit	202,
27. Technische Informatik	44,
28. Umwelttechnik	43,
29. Verfahrenstechnik	45,
30. Wirtschaftsinformatik	44.

Master-Studiengänge	Zulassungszahlen
1. Automatisierung	22,
2. Berechnung und Simulation im Maschinenbau	10,
3. Pharmaceutical Biotechnology	20,
4. Fahrzeugbau	38,
5. Flugzeugbau	25,
6. Food Science	24,
7. Health Sciences	20,
8. Informatik	25,
9. Informationswissenschaften und -management	20,
10. International Business and Logistics	20,
11. Medizintechnik/Biomedical Engineering	20,
12. Mikroelektronische Systeme	15,
13. Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau	10,
14. Produktionstechnik und -management	10,
15. Public Management	20,
16. Renewable Energy Systems	25.

Anlage 2

Zulassungsbeschränkte Studiengänge im Sommersemester 2012

Bachelor-Studiengänge	Zulassungszahlen
1. Angewandte Informatik	44,
2. Außenwirtschaft/Internationales Management	45,
3. Biotechnologie	46,
4. Bekleidung – Technik und Management	30,
5. Fahrzeugbau	53,
6. Flugzeugbau	35,
7. Gesundheitswissenschaften	40,
8. Illustration	30,
9. Informations- und Elektrotechnik	92,
10. Kommunikationsdesign	60,
11. Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre	45,
12. Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre	45,
13. Maschinenbau/Energie- und Anlagesysteme	40,
14. Maschinenbau/Entwicklung und Konstruktion	61,
15. Mechatronik	22,
16. Media Systems	22,
17. Medientechnik	40,
18. Medizintechnik/Biomedical Engineering	42,
19. Modedesign Kostümdesign Textildesign	50,
20. Ökotrophologie	62,
21. Produktionstechnik und -management	40,
22. Rettungsingenieurwesen/Rescue Engineering	40,
23. Technische Informatik	44,
24. Umwelttechnik	40,
25. Verfahrenstechnik	42.

Master-Studiengänge	Zulassungszahlen
1. Berechnung und Simulation im Maschinenbau	10,
2. Design	60,
3. Fahrzeugbau	38,
4. Flugzeugbau	25,
5. Informations- und Kommunikationstechnik	22,
6. International Business and Marketing	20,
7. Multichannel Trade Management in Textile Business	24,
8. Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau	10,
9. Produktionstechnik und -management	10,
10. Soziale Arbeit	24,
11. Zeitabhängige Medien/Sound-Vision-Games	20.

Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Technische Universität Hamburg-Harburg für das Wintersemester 2011/2012

Vom 7. Juli 2011

Auf Grund von § 2 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473, 476), und § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), zuletzt geändert am 18. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 371), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) An der Technischen Universität Hamburg-Harburg bestehen in den in der Anlage aufgeführten Studiengängen im Wintersemester 2011/2012 Zulassungsbeschränkungen.

(2) Für die Zulassung in den zulassungsbeschränkten Studiengängen werden zum Wintersemester 2011/2012 die in der Anlage aufgeführten Zulassungszahlen für Erstsemester festgesetzt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber höherer Fachsemester können nach Maßgabe frei werdender Studienplätze der in der Anlage jeweils ausgewiesenen Ausbildungskapazitäten zugelassen werden.

Hamburg, den 7. Juli 2011.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Anlage

Zulassungsbeschränkte Studiengänge im Wintersemester 2011/2012

Bachelor-Studiengänge	Zulassungszahlen
1. Allgemeine Ingenieurwissenschaften	143,
2. Bau- und Umweltingenieurwesen	94,
3. Bioverfahrenstechnik	54,
4. Computational Informatics	33,
5. Elektrotechnik	73,
6. Energie- und Umwelttechnik	59,
7. General Engineering Science	32,
8. Informatik-Ingenieurwesen	55,
9. Logistik und Mobilität	50,
10. Maschinenbau	207,
11. Mechatronik	27,
12. Schiffbau	65,
13. Verfahrenstechnik	47.

Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die HafenCity Universität Hamburg für das Wintersemester 2011/2012

Vom 7. Juli 2011

Auf Grund von § 2 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473, 476), und § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), zuletzt geändert am 18. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 371), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) An der HafenCity Universität Hamburg bestehen in den in der Anlage aufgeführten Studiengängen im Wintersemester 2011/2012 Zulassungsbeschränkungen.

(2) Für die Zulassung in den zulassungsbeschränkten Studiengängen werden zum Wintersemester 2011/2012 die in der Anlage aufgeführten Zulassungszahlen für Erstsemester festgesetzt.

Hamburg, den 7. Juli 2011.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Anlage

Zulassungsbeschränkte Studiengänge im Wintersemester 2011/2012

1.	Bachelor-Studiengänge	Zulassungszahlen
1.1	Architektur	108,
1.2	Bauingenieurwesen	100,
1.3	Kultur der Metropole	45,
1.4	Stadtplanung	82.

2.	Master-Studiengänge	Zulassungszahlen
2.1	Architektur	69,
2.2	Bauingenieurwesen/Architectural Engineering	31,
2.3	Resource Efficiency in Architecture and Planning (REAP)	31,
2.4	Stadtplanung	58,
2.5	Urban Design	31.

Achte Verordnung zur Änderung der Taxenordnung

Vom 12. Juli 2011

Auf Grund von § 47 Absatz 3 Satz 1 und § 51 Absatz 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 5. April 2011 (BGBl. I S. 554, 556), wird verordnet:

§ 1

§ 2 der Taxenordnung vom 18. Januar 2000 (HmbGVBl. S. 28), zuletzt geändert am 14. September 2010 (HmbGVBl. S. 544), wird wie folgt geändert:

1. Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

   „(2) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt . . . . . 2,80 Euro.

   (3) Der Kilometerpreis beträgt

   a) bis einschließlich des vierten Kilometers . . . . . 1,93 Euro,

   b) vom fünften bis einschließlich des zehnten Kilometers . . . . . 1,83 Euro,

   c) ab dem elften Kilometer . . . . . 1,34 Euro. “

2. Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Das ergibt je Schalteinheit

   a) bis einschließlich des vierten Kilometers eine Teilstrecke von . . . . 51,8 Meter,

   b) vom fünften bis einschließlich des zehnten Kilometers eine Teilstrecke von . . . . . 54,6 Meter,

   c) ab dem elften Kilometer eine Teilstrecke von . . . . . 74,6 Meter,

   d) für das Wartegeld eine Wartezeit von 14,4 Sekunden. “

3. In Absatz 6 Satz 1 wird die Textstelle „4 Euro“ durch die Textstelle „5 Euro“ ersetzt.

4. In Absatz 11 wird das Wort „sechs“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. Juli 2011.

Berichtigung

In der Präambel der Verordnung über den Bebauungsplan Bergedorf 101 vom 28. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 272) muss es statt „§ 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes“ richtig heißen **„§ 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes“.**

Hamburg, den 8. Juli 2011.

Das Bezirksamt Bergedorf

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 Euro (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer).